

Bezug auf die Wahl des Ortes, an welchem das Conclave stattfinden wird, einen Druck auszuüben. Mit dem Berichte über alle besorgniserregenden Vorkommnisse in dieser Beziehung soll das Ueberwachungs-Comit6 gleichzeitig auch Vorschläge, wie denselben entgegenzutreten wäre, einreichen.

Auf von hochgehaltener Seite eingegangene Anfrage, ob der Papst einverstanden sei, daß seine Stellung und Freiheit unter den Schutz der Mächte gestellt werde, worüber man mit der italienischen Regierung auf der Basis der gegenwärtigen Stellung des Papstes unterhandeln würde, antwortete der Papst entschieden ablehnend, weil dies einem Verzicht auf die Rechte der weltlichen Macht gleichkäme. Der Papst unterbreitete vorgeroumer Zeit einigen Cardinälen die Frage, ob der päpstliche Stuhl mit Rücksicht auf die Controverſia mit den verschiedenen Regierungen ganz oder theilweise seine bisherige Haltung ändern solle. Die Cardinäle antworteten fünf gegen einen, man müsse die Politik des Widerstandes fortsetzen.

Die außerordentliche Session des Congresses der Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde bis zum 15. October vertagt. — Der Staatssecretar des Meßern erhielt durch den mexicanischen Gesandten die officielle Mittheilung von der Freilassung des amerikanischen Consuls von Acapulco, welcher von den Localbehörden festgesetzt war. Cowis forderte den amerikanischen Gesandten in Mexico auf, zu protestiren und volle Genugthuung zu verlangen.

Nach in Newyork eingegangene Meldungen ist der Aufstand in Antioquia (Republik Columbia) unterdrückt.

Der Krieg.

Die Meldungen von erfolgten Reclamationen gegen die Sperrung der Donau sind unbegründet. Die österreichisch-ungarische Regierung erklärte Rußland und der Türkei gegenüber, daß die jetzigen Gemeintheiten kein Präcedens schaffen dürfen und das Princip des freien Verkehrs auf der Donau vielmehr gemäß den Pariser Beschlüssen aufrecht bestehn und sofort nach dem Kriege im vollen Umfange ausgeführt werden müsse.

Die ungarische Se-Behörde hat mit Rücksicht auf die Ereignisse im Orient die Bestimmungen der Pariser Declaration vom 16. April 1856 republicirt. Der wesentliche Inhalt dieser Declaration ist folgender:

- 1. Die Kaperrei ist und bleibt untersagt.
- 2. Die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare mit Ausnahme der Kriegscontrabande.
- 3. Die neutrale Waare mit Ausnahme der Kriegscontrabande, kann unter feindlicher Flagge nicht mit Beschlag belegt werden.
- 4. Blockaden müssen, um verbindlich zu sein, effective sein, das ist: sie müssen mit genügender Macht unternommen sein, um thatsächlich den Zugang zur feindlichen Küste zu hindern.
- 5. Die Missionen in England werden stille, aber energisch fortgetrieben. Viele große und kleine Panzerschiffe sind seefertig gemacht, starke Kriegsvorräthe werden nach dem mittelländischen Meer verschifft, für eine eventuelle schnelle Einschiffung sind 5 Brigaden Artillerie, 7 Regimenter Cavallerie, 9 Regimenter besetzt.

Vom europäischen Kriegsschauplatz liegt die Meldung aus Bukarest vom 4. d. vor, daß das ganze 11. russische Armeecorps bereits in Kilia, Zmail und Umgebung concentrirt ist. Die Russen haben die beiden genannten Städte und Rens zu besetzen begonnen. Gegen 6000 Mann sind mit diesen Arbeiten beschäftigt. Aus Bender sind 40,000 Mann russischer Truppen über Bolgrad in Anmarsch, um die in Rumänien eingerückten Truppen zu ersetzen. Für die bulgarischen Freiwilligen haben die Russen 30,000 Gewehre mitgebracht. Das Obercommando über die bulgarischen Freiwilligen, welche als selbstständiges Corps in drei Brigaden unter dem russischen Major Münsch und den Bulgaren Tzeſſy und Popoff eingetheilt werden, soll Tſchernoff übernehmen. In Bukarest ausgeführte Befestigungen lassen auf die Abſicht der Russen schließen, ein Cavallerielager bei Kilia in der Nähe von Bukarest zu errichten.

Ein ganzes Armeecorps ist jetzt in Kilia und Zmail concentrirt worden. In beiden Städten werden die Uferbatterien vermehrt. Die Bolgrad und Katurer Bulgaren stellen ein Freiwilligen-corps von 600 Mann dem Großfürsten Nikolaj zur Verfügung. Ein gewisser Popoff übernahm das Commando über dasselbe.

Da man russischerseits bei Rens einen Donau-Übergang beabsichtigt, so sind von Galatz stärkere Infanterie- und Cavallerie-Truppen abgegangen. Nach Braila wurde schweres Geschütz expedirt, da man dort eine Wiederholung des Bombardements durch die Monitore befürchtet. Bei der Besetzung von Rens wurden einige Häuser in Trümmer geschossen. Die russische Batterie selbst hat dagegen keinen Schaden gelitten.

Auch Dschakoff gewährt ein Bombardement. Die Bastion „Potemkins Hügel“ („Kurgan Potemkina“) genannt, ist mit vierzehn großen Krupp'schen Geschützen armirt worden. Die Einwohner von Dschakoff sind angezogen worden, den Ort zu verlassen.

Aus Rußland wird von massenhaften Desertionen gemeldet, die im russischen Heere in Asien vorkommen. Die Deserteure sind durchgehends Mohammedaner. Es sollen bereits mehrere Hundert Daghestaner Reiter zu den Türken überlaufen sein.

In dem Verpflegswesen der russischen Armee wurden große Unterschleife entdeckt.

Das Mehl wurde gefälscht, eine bedeutende Quantität Heu defraudirt.

Es ist etwas Eigenthümliches, Geheimnißvolles — die tiefe Stille der Nacht! Sie zieht um die Erde eine Resonanz, die jeder Aeußerung, jeder Erscheinung des Lebens einen anderen Ton verleiht. Die Schritte des Nachtschwärzers oder eines späten Wanderers in der Straße tönen im Wellklang jener geheimnißvollen Resonanz. Das gedämpfte Sprechen auf der Gasse hat einen so abenteuerlichen, bausen Klang. Um die Ecke des Menschen selbst zieht sich jene Resonanz, und jeder leise Eindruck schwillt an zu einem Rauschen. — Menschen, die sich nie gesehen haben, begegnen einander in der Nacht auf der Straße wie alte Bekannte. Der kleinste Zufall, die unbedeutendste Veranlassung macht sie Gesprächig. „Haben wir denn heute Vollmond?“ fragt Jemand auf der Straße einen hochfremden Menschen, der eben an ihm vorübergehen will, und deutet mit dem Finger nach einem kleinen lichten Schein am Horizont. „Ich glaube nicht,“ antwortete der Gefragte. „Ja! wir haben Vollmond,“ sagt ein hinzugekommener Dritter, „aber der Mond ist schon untergegangen.“ „Was könnte das dort sein?“ fragte der Erste wieder und die Worte klangen so sonderbar in der stillen, schwarzen Nacht. „Der Schein wächſt,“ bemerkte der Zweite ganz leise und doch rauschte das Wort in den Seelen der zwei andern wieder, daß sie schauerten.

„Ob es vielleicht ein Nordlicht ist?“ fragte der Dritte. Die Andern schüttelten die Köpfe und sahen sich fragend an. „Der ist es gar ein Feuer?“ „Sehen Sie, wie furchtbar schnell der Schein anwächſt!“ „Das ist Feuer!“ „Es muß in Thierbach sein.“ „Nein, Thierbach liegt weiter links, es ist mehr die Richtung nach Liebenau.“ „Liebenau liegt zu entfernt, das Feuer muß in einem näheren Orte sein; ich glaube, es ist Trodenfels.“ Der Feuerſchein beleuchtete jetzt grell das ferne Gewöl, Funken schossen zum Himmel empor, so glühend und so rasch, als wüßten sie

Sieben der hervorragendsten Officiere der Intendantur wurden verhaftet und vor ein Kriegsgericht in Rukheneß gestellt. Der Meistſchuldige wurde sofort erschossen, um ein Exempel zu statuiren.

Große Massen schweren Feilungsgeschützes langen täglich in Galatz an und werden am Ufer placirt. Es scheint, die russische Armee beabsichtigt hier den Donau-Übergang. Fünf noch im Fruth geliebene griechische Schiffe mußten heute auf Befehl des Fürsten Nikolaus hier ankern.

Aus Bukarest wird der „Gazeta Narodowa“ mitgetheilt, daß die Russen dort eine förmliche Geheimpolizei und ein schwarzes Cabinet eingerichtet haben, welches briefliche und Telegramm-Privat-Correspondenzen controlirt. Die Briefe werden sehr unregelmäßig zugestellt. Jassy, wohin die Militärverwaltung und die Oberleitung des Spitalwesens übersiedelt, sei als Concentrationspunkt in Aussicht genommen; seitens Rumänien wurden den Russen zwei Spitäler gegen ein Entgelt von sechszehntausend Francs auf die Dauer eines Jahres überlassen.

Die Vorwerke Wredins sind neuester Construction und mit 300 Geschützen, worunter 20 Krupp'sche (23 und 15 Centimeter) armirt. Die Besatzung zählt 12,000 Mann; in drei Zeltlagern stehen 44,000 Mann mit 60 Geschützen. Ueberdies befinden sich zwei Kriegsschiffe, 1 Transportschiff und zahlreiche Kanis hier. — Hobart Pascha hat Befehl erhalten, ins Schwarze Meer einzulaulen.

Das „Wiener Tagbl.“ bringt von den Kriegsschauplätzen folgende Nachrichten: Die Türken räumten Tulsch und die untere Dobrußſka. — Die türkische Flotte erneuerte das Bombardement auf das Fort Nikolaus, welches brennt. — Das Schif von Wien (?) marschirt mit 11,000 türkischen Reitern auf Karz. — Andranah und Karz sind cernirt. Ein Angriff von zwölftausend Russen zur Forcierung des Desfil6s von Segault mißglückte.

Der englische Gesandte in Teheran wurde beauftragt, dem Schah gegenüber zu erklären, England werde den persischen Meerbusen occupiren, falls Persien die Feindseligkeiten gegen die Türkei eröffnen sollte. In London eingetroffenen Nachrichten zufolge erklärte der Emir von Afghanistan England den heiligen Krieg, angeblich wegen Besetzung von Kelat.

Aus dem ungarischen Reichstage.

Budapest, 5. Mai. (Abgeordnetenhaus.) Die Wahl der Zoll- und Bankausſchüsse wird vorgenommen. Nach der Candidatur der Parteien ist folgendes Wahlergebniß wahrscheinlich: Bankausſchuß: Vano, Ernusz, Jall, J. Horvath, Ludwig Horvath, Rerfapoly, Marfus, Borady, Bahemann, Ziedeny (liberale Partei), Gborin, Lichtenstein (unabhängige liberale Partei), Pely (unabhängige Partei), Alexander Bujanovich (Opposition der Rechten). Zollausſchuß: Baross, Hartanyi, Kaus, Korizmic, Graf Pechy, Graf Szapary, Ladislaus Pecz, Toth, (liberale Partei), Baron Ludwig Simonyi, (unabhängige Partei), Graf Albert Apponyi (Opposition der Rechten).

Sodann beantwortete Minister Treſort eine Interpellation des Abgeordneten Ernst Simonyi in Betreff einiger Postfacilitäten des Blattes „Nep Jászja“, ferner zwei Interpellationen des Abgeordneten Sigmund Csotár, die sich auf die Auktion jener Häuser, in welchen Wein zu eigenem Gebrauche aufbewahrt wird, ferner auf die Verlegung des Lehrseminars von Szongrád nach Zélegyháza bezogen. — Das Haus nahm die Antwort des Ministers zur Kenntniß.

Hierauf beantwortete Justizminister Perczel die am 8. März gestellte Interpellation des Abgeordneten Polit. Im ersten Punkte dieser Interpellation hatte Polit gefragt, ob der Minister geneigt sei, Auskunft darüber zu geben, warum die Unterſuchung gegen den Abgeordneten Miletics selbst nach neun Monaten noch nicht beendet ist? Der Minister erklärte, die Unterſuchung sei nach ihrem gerichtlichen angeordneten Beginne ununterbrochen im Gange gewesen. Sie konnte bisher noch nicht beendet werden, weil die Angelegenheit sehr umfangreich und verwickelt ist, weil im Laufe der Unterſuchung die Zahl der Angeklagten fortwährend zunahm, deren Vernehmung viel Zeit erforderte.

Mihail Pólit beſpricht in seiner Entgegnung zunächst die heilige Natur aller Interpellationen, die an den Justizminister gerichtet werden müssen; denn während die übrigen Minister für ihre untergeordneten Organe verantwortlich sind, berühren die jedoch erwähnten Interpellationen gewöhnlich die Gerichte, deren Unabhängigkeit ein heiliges Recht ist, das Niemand antasten darf. Auch seine Interpellation habe dieses Recht unangefastet gelassen; jedoch müßte er bemerken, daß es Fälle gibt, in welchen man für das Gericht ein leistungsfähiges Material sammeln muß; wenn sich aber hinterher die Grundlosigkeit der Anklage herausstellt, kann man den Betroffenen keine Satisfaction bieten. In Frankreich waren die Richter während der großen Revolution Parteimänner; dies ist ein großes Uebel — aber noch schlimmer ist es, wenn der Accuſat ſich geltend macht. Redner glaubte dies anführen zu müssen, weil er in gewissen Kreisen den Ausspruch hörte, die Richter würden in der Affaire Miletics nicht als Richter, sondern als Patrioten urtheilen. (Bewegung.) Seinerſelbſt glaube er dies übrigens nicht, denn der Proceß Miletics ist ein relativ geringfügige Angelegenheit; ein Vorgehen in obigem Sinne aber würde der Reputation Ungarns unendlich schaden.

Das Haus nahm bei der Abstimmung die Antwort des Ministers zur Kenntniß und wurde dann die Sitzung geschlossen.

den Horizont gefährt. Die Erscheinung schwoh zu einer furchtbaren Größe an und nahm mit ihrer strahlenden Helle dermaßen den ganzen Himmel ein, daß man sich der Täuschung überlassen konnte, alle Welker der Erde müßten jetzt den Himmel in blutigem Roth sehen.

„Man sieht keinen Rauch,“ sagte dumpf einer der Nachtwandler auf der Straße, „es muß Strohdach sein.“

„Wahrscheinlich brennt eine Scheune,“ murmelte der Zweite.

In demselben Augenblicke aber tanzten schwarze aufsteigende Rauchmassen um die Gasse, daß diese nur wie ein blutiger Kern hindurchſchien.

„Es scheint Schieferdeckung zu sein,“ äußerte der Dritte, „vielleicht ein Rittergut.“

Aus dem schwarzen Rauche erhob sich jetzt mit neuer Kraft wieder die Flamme, größer als vorher. Es wälzte und wogte, es krümmte und wand sich und die Funten jagten einander wild zum Himmel — und dazu herrschte eine tiefe Stille rings umher. Welche Wirrwirung mochte dort herrschen, wie mochten Balken krachen und Menschen durcheinanderstürzen und die Hände ringen — und wie ruhig standen die drei Männer hier und lösten nichts als das Säufeln der Nachtluft.

Allmählig wurde die Flamme kleiner, der Feuerſchein am Himmel trat zurück, man mußte nicht, wohin er ging. Dann sah man keine Flamme mehr und nachrückend spielte nur noch ein matter Schein, am Horizont. Und endlich erlosch auch der Schein, und überall am Himmel und auch dort, wo vorher noch mit Flammenzügen ein Menschenſchickſal geschrieben stand, auch dort war jetzt der Himmel wieder schwarz, tief-schwarz wie zuvor.

Am nächsten Tage aber erfuhren die Nachtwandler, daß das Feuer nicht in Thierbach, auch nicht in Liebenau, noch in Trodenfels gewesen sei, sondern in Dorſchu.

Auch sagte man ihnen, daß weder eine Scheune mit Strohdach, noch ein Rittergut mit Schieferdeckung abgebrannt sei, sondern das mit Ziegel gedeckte kleine Gehöft des Factor Hög.

(Fortsetzung folgt.)

Inland.

D. F. Budapest, 6. Mai. (Trig.-Corr.) Schon durch das Factum müssen wir auf den Besuch der gestern von hier abgereisten Sofias zurückkommen, daß sich nahezu ausschließlich die abgelaufene Bevölkerung unserer Hauptstadt mit den eine volle Woche, abserrenden Empfangsfeierlichkeiten beschäftigt. Die so aussehrende Aufnahme, von edlen Gefühle gerechtfertigter Dankbarkeit eingehaucht, dürfte um so weniger Wunder nehmen, als die unzähligen, nach Hunderten zu beziffrenden hier aus den entferntesten Punkten des Landes täglich eingetroffenen Begrüßungstelegramme unlegbar die allgemeinen Sympathien des ganzen Landes documentirten und gleichzeitig das eclatanteste Dementi dafür abgeben, daß sich das Mitgefühl für die ernite Lage der Türkei nicht etwa bloß auf den Kreis der Studierenden und einiger kavouristischen Alten beschränkt. Wenn Abſchiedsmomente durch Wehmuth immer das Gepräge des Niederbeugenden an sich tragen, so war diesmal das Wohlwohl unserer orientalischen Gäste gleichzeitig der erhebendste Augenblick, die feierlichste Begegnung während der ganzen angedauerten Reihe von Festlichkeiten und abserrenden Zeremonien. Thänen, als die wahren Augenzeugen des Schmerzes, zeugten für einen Bund, der wohl momentan, aber keineswegs bloß für Augenblicke geschlossen geworden zu sein scheint.

Alle politischen Symptome unseres inneren Verfaßungslebens, wie auch die äußeren Phasen der Orientfrage schienen durch die begeisterte prononcirt Sympathie für die Sofiadeputation völlig in den Hintergrund gedrängt, was um so erklärlicher, da weder bedeutendere Schlächten, in der europäischen Türkei zur Stunde vorgefallen, noch auch unsere Legislative an eine nachhaltigere meritorische Thätigkeit schreiten konnte. Es gestaltete sich nämlich wenigstens ephemer das Schickſal des Geseßentwurfes über die Vormundſchaftsangelegenheiten zu einem höchst beklagenswerthen, denn wir werden von Glück sagen können, wenn aus dem abermalig hervorgehobten Retorten ein gesundes Operat das Tageslicht erblicken soll. Unsere Legislative wies bekanntlich die Vorlage an den Verwaltungsausschuß zurück, nachdem nach langwierigen Generaldebatten die Annahme zur Grundlage der Specialdebatte bestimmt wurde. — Nun hat sieben ein Subcomit6 an eine neuerliche Durchprüfung kundige Hand angelegt und wenn gleich der Rechtsausſchuß fleißig am Strafcode arbeitet, können wir uns dennoch auf die unliebsame Ueberraschung gefaßt machen, daß in der nächsten Woche kein Gegenstand für das Plenum des Reichstages wird an die Tagesordnung gestellt werden können. Die Ausschüsse für die österreichisch-ungarischen Bank- und Handelsvertragsvorlagen können erst nämlich in den nächsten Tagen ihren Agenden obliegen, was nicht genug bedauern läßt den Mangel spruchreicher Entwürfe schon heute constatiren zu müssen.

Budapest, 7. Mai. Die in der Quotenfrage emittirten Negicolar-Deputationen werden, wie B. Napló's mitttheilt, noch im Laufe des Monats Mai und zwar vermutlich am 15. in Wien zusammenzutreten und die Verhandlungen beginnen. In den Berichten, welche diese Deputationen seierzeit den zwei Parlamenten vorlegen werden, sollen auch die neueren auf die Zollrestitution bezüglichen Bestimmungen enthalten sein. An dem Punkte des Geseßentwurfes über das Zoll- und Handelsbündniß, wonach dasselbe am 1. Juli 1877 ins Leben treten sollte, wird die Regierung nicht festhalten, sondern wird die Gültigkeit des jetzt noch bestehenden Vertrages bis zum 31. December l. J. verlängert werden.

Wien, 6. Mai. Graf Andráſy begibt sich heute Abends zu mehrtägigem Aufenthalt nach Tisnadob. Im diesigen Parlamente dürfte eine Debatte über die in der Orientfrage abgegebene Erklärung der Regierung nicht stattfinden und auch kaum angeregt werden.

Wien, 6. Mai. Prinz Reuß wird Ende dieser Woche hier eintreffen, um nach Konstantinopel weiterzureisen, wohin sich auch gleichzeitig Graf Jáchy von Budapest aus begeben wird. Der Zwischenfall, welcher durch die anfängliche Verhorrückung des deutschen Schusses für die russischen Unterthanen seitens der Pforte hervorgerufen worden, ist vollständig beglichen.

Wie die „Corr. Gen.“ meldet, ist der bulgarische Herrsch Antimos seitens des bulgarischen National-Comit6s abgeſetzt worden. Derselben Correspondenz zufolge ist türkischerseits der Mustekhar des Donau-Bilajets, Zwanco Gendi, ein Christ, seines Postens entbunden und unter politizelle Aufsicht gestellt worden. — Uebereinstimmend wird von verschiedenen Seiten gemeldet, daß die Pforte über Vorkelauden, welche die Mächte im Westen, in die Besetzung der in der Türkei weilenden Russen durch Deutschland willigte. Londoner Meldungen zufolge hat die Dirigitang der englischen Flotte nach Kreta den Zweck, die Insel gegen eine etwaige Schilderhebung durch Griechenland zu schützen.

Der hiesige türkische Botſchafts-Secretar Jalkon Gendi wurde zum Botſchaftsrath ernannt.

Orſowa, 5. Mai. Das Verbot der Schifffahrt auf der Donau vom 22. April a. St. erstreckt sich auf alle Schiffe ohne Ausnahme. — Hier stehen 21 Dampfer und gegen 100 Schlepper bereit. Die Dampferung in Orſowa macht sich allmählig sehr fühlbar.

Ausland.

Rom, 6. Mai. Der Papst prophezeigte heute angeſichts der von ihm empfangenen 1500 französischen Wallfahrern die baldigste Wiederherstellung seiner weltlichen Herrschaft.

Petersburg, 6. Mai. Lord Loftus überreichte heute die britische Antwort auf das russische Circular. Rußland drückte keine weitere Erwiderung zu geben. — Der Kaiser hält hier morgen Vormittags seinen feierlichen Einzug.

Petersburg, 6. Mai. Sämmtliche russische Blätter besprechen den Krieg Afghanistan gegen England. Die Petersburger „Wedomosti“ glaubt, derselbe allein habe England vermocht, seine Neutralität im russisch-türkischen Kriege zu erklären.

Bukarest, 5. Mai. Wir stehen bis zum Halse in der russischen Freundschaft. Die Bevölkerung flieht zum Lande in die Hauptstadt und wer sich auch hier noch nicht sicher fühlt, geht ins Ausland, um dort das Ende der Verbrüderung mit den Russen abzuwarten. Wie Viele von ihnen bei der Heimkehr ihr Eigenthum unverfehrt finden werden, ist eine große Frage, denn trotz aller zugesicherten Garantien glaubt man nicht recht daran, daß die Russen bei vorkommender Gelegenheit ihre Hände nicht auch nach Privatigenthum ausstrecken sollten. Nicht vor den Türken, sondern vor den Russen flüchten sich die Leute. Seit der Krieg erklärt ist, gibt es keinen Credit, kein Geld, kein Geschäft. Auf dem Lande ziehen Häuerbanden herum, die zum größten Theil aus desertirten Soldaten bestehen. Sowohl unsere materiellen Interessen, als auch unsere öffentliche Sicherheit sind gefährdet, und das sprechen. Allein vor der Gewalt muß man sich beugen; Rumänien ist heute der Sklave Rußlands. Womit hätten wir uns aber auch schügen und vertheidigen sollen? Mit unserer Armee? Die Natur der rumänischen Soldaten verträgt es nicht, daß man die Läufe geladener Gewehre gegen sie richte. Wahrschlich die Lage Rumänien ist bedauerndwerth. Man macht uns einen Vorwurf daraus, daß wir uns mit Rußland verbündeten; wie hätte aber der verlassene kleine Staat sich der Großmacht Rußland widerlegen können? Nun schimpfen wir — im Geheimen und warten auf das Ende.

Belgrad, 6. Mai. Den heutigen Ministerrath beschäftigte die Frage einer dreimonatlichen Verlängerung des Moratoriums. Die Ver-norität des Stupichina-Ausschusses ist dagegen, desgleichen ein Theil

der Kaufmannschaft; 12-Millionen Anleihen anen verlangt.

Donnerstag in der Bukarester Rai hat hier ungeheure E das Angeſichts des te Gouverneur aufgeförd Mächte besonders zu der Festung möglichst

Vocal-

— Die nächste Comitats findet am ordnung statt: 1. Erl 4. Mai l. J., 3. 13, 9 Central-Ausschusses; — l. J., 3. 12, 781, betr

— In der überm Gerichtshofes gelangen 1. Anna Nicodina c. Dnea Florca p. Urbariat p. 297 fl. 6 fr. c. n. — p. 130 fl.

— (Predigten) Do n e r s t a g (Jumum) Pfarrikirche um 10 Uhr Elementarlehrer Herman

— („Die Zeit“ Spiel, und wer lachen Repertoir stehenden Sti

— (Zu unſer baren Bemühungen, we tüchtige Gesellschaft zusam nicht lebhaft genug, um bedecken. Ohne auf die erwähnen wir denselben bei der Stadtcommune u

— Wir vernehmen, soll über möchten wir denn den H es sich um die Erhaltung Bildungsinstitutes hande nehmen zu Gute kommen der Provinz gehört. W die Großmuth der Herr

— (Kurze B der Unterſtadt; dieselben Frau Bezahlung für v lauftes Zeit. Die Frau gewähren, bis der Mann Gulden betragende Schul

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

— (Gegenwärtig) Gerauquinen nicht eingeh beschloßen Fianzung, S Urtheil stehenden Fußes, und transferirt. Eine

Schon durch das von hier abgerufen... der Kaufmannschaft; überdies ist der Stupfina-Ausbruch...

Vocal- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 9. Mai. Die nächste Generalversammlung des Hermannstädter Comitats findet am 15. d., 10 Uhr Vormittags mit folgender Tagesordnung statt: 1. Erlass des k. ung. Ministeriums...

(Predigten in den evangelischen Kirchen A. B.) Donnerstag (Himmelfahrtstag) den 10. d. M. predigen: in der Pfarrkirche...

(Zu unsern Theaterzuständen.) Trotz der unlänglichen Bemühungen, welche die gegenwärtige Direction sich gegeben...

(Kurzer Process) machten gestern einige Populärerinnen in der Unterstadt; dieselben forderten preceptorisch von einer dort wohnenden Frau...

Aus Großau schreibt man uns am 7. Mai: Ein hiesiger Romäne wollte mit seinem Ochsenwagen unterhalb des Holzmagazins den Elbin passieren...

Neuerer Zeit werden Hunde-Marken und Halsbänder mit erhöhtem Eifer gestohlen. Die Zahl solcher Diebstähle ist seit Anfang dieses Jahres bereits auf 100 gestiegen.

Aus Gröszau schreibt man uns am 7. Mai: Ein hiesiger Romäne wollte mit seinem Ochsenwagen unterhalb des Holzmagazins den Elbin passieren...

Das Mädchen lag bereits unterm Pferde im Wasser und konnte durch den Einen dieser vier (Kassenhüter) nur mit schwerer Mühe noch gerettet werden.

Wemut in Gefahr sitzen zu Mittensfer — diese gefährliche Scene mitanzusehen, aber — nicht den geringsten Versuch leisteten...

(Zu n o r d i a n u) ist, wie uns aus Mühlbach geschrieben wird, dieser Tage im arabischen Gebirge „Bistra“ gesehen worden; er war deutsch gekleidet...

(E i n n o r d i a n u) zeigte sich am jüngsten Donnerstag Nachts 11 Uhr in Debreczin. Der untere Theil des Lichtes war einer dichten Wolke halber nicht sichtbar.

(E s a t a t u r n) 6. Mai. Der Empfang, welcher der heimreisenden türkischen Deputation hier bereitet wurde, war die würdige Fortsetzung...

der bisherigen Ovationen. Advocat Konyári, der Sprecher des heiligen Publicums, constatirte Ungarns einhellige Sympathie für das osmanische Volk...

(Der P a p i t über Ungarn.) Einige Ungarn, welche jüngst einen Ausflug nach Rom machten, wollten die ewige Stadt nicht verlassen, ohne den Papi gesehen zu haben.

(A u f g e d e c k t e R ö m e r b a u e n.) Die Grabungen im Gebiete der Römerstädte Flavianum Solense, Caecia, Paetovia, Viternum und Leornia...

(G o r t s c h a k o f f s f r a n z ö s i s c h e r S p r a c h m e i s t e r.) Es dürfte von Interesse sein, zu wissen, daß der gegenwärtige russische Reichsanzler...

(G o r t s c h a k o f f s f r a n z ö s i s c h e r S p r a c h m e i s t e r.) Es dürfte von Interesse sein, zu wissen, daß der gegenwärtige russische Reichsanzler...

(G o r t s c h a k o f f s f r a n z ö s i s c h e r S p r a c h m e i s t e r.) Es dürfte von Interesse sein, zu wissen, daß der gegenwärtige russische Reichsanzler...

(G o r t s c h a k o f f s f r a n z ö s i s c h e r S p r a c h m e i s t e r.) Es dürfte von Interesse sein, zu wissen, daß der gegenwärtige russische Reichsanzler...

(G o r t s c h a k o f f s f r a n z ö s i s c h e r S p r a c h m e i s t e r.) Es dürfte von Interesse sein, zu wissen, daß der gegenwärtige russische Reichsanzler...

(G o r t s c h a k o f f s f r a n z ö s i s c h e r S p r a c h m e i s t e r.) Es dürfte von Interesse sein, zu wissen, daß der gegenwärtige russische Reichsanzler...

(G o r t s c h a k o f f s f r a n z ö s i s c h e r S p r a c h m e i s t e r.) Es dürfte von Interesse sein, zu wissen, daß der gegenwärtige russische Reichsanzler...

(G o r t s c h a k o f f s f r a n z ö s i s c h e r S p r a c h m e i s t e r.) Es dürfte von Interesse sein, zu wissen, daß der gegenwärtige russische Reichsanzler...

(G o r t s c h a k o f f s f r a n z ö s i s c h e r S p r a c h m e i s t e r.) Es dürfte von Interesse sein, zu wissen, daß der gegenwärtige russische Reichsanzler...

(G o r t s c h a k o f f s f r a n z ö s i s c h e r S p r a c h m e i s t e r.) Es dürfte von Interesse sein, zu wissen, daß der gegenwärtige russische Reichsanzler...

(G o r t s c h a k o f f s f r a n z ö s i s c h e r S p r a c h m e i s t e r.) Es dürfte von Interesse sein, zu wissen, daß der gegenwärtige russische Reichsanzler...

(G o r t s c h a k o f f s f r a n z ö s i s c h e r S p r a c h m e i s t e r.) Es dürfte von Interesse sein, zu wissen, daß der gegenwärtige russische Reichsanzler...

(G o r t s c h a k o f f s f r a n z ö s i s c h e r S p r a c h m e i s t e r.) Es dürfte von Interesse sein, zu wissen, daß der gegenwärtige russische Reichsanzler...

(G o r t s c h a k o f f s f r a n z ö s i s c h e r S p r a c h m e i s t e r.) Es dürfte von Interesse sein, zu wissen, daß der gegenwärtige russische Reichsanzler...

Die von hieraus eingeleiteten Erhebungen haben nun ergeben, daß in der ordentlichen Wartung und Pflege der in das bürgerliche Siechenhaus übernommenen und daselbst verstorbenen Johann Mitter und Susanna Berényi nichts veräußert worden...

Es wird weiter bemerkt, daß über die Verwaltung des Bürgerhospital-Fondes von jeher alljährlich ordentliche Rechnung gelegt und über dieselbe öffentlich verhandelt worden ist...

Der Magistrat: Heinrich m. p., Bürgermeister.

Markbericht. Hermannstadt, 8. Mai. Weizen per Hectoliter, bester Qualität fl. 10.50 mittlerer fl. 10. —, minderer fl. 9.50; Halbrucht, bester fl. 8.50, mittlerer fl. 8. —, minderer fl. 7.50; Korn bester fl. 6.40, mittlerer fl. 6.10, minderer fl. 5.80; Gerste, fl. 6. —; Hafer, bester, fl. 4.30, mittlerer, fl. 4. —, minderer fl. 3.70; Kukuruz fl. 5.80; Erdäpfel fl. 4. —; Mandelmehl per 50 Kilo fl. 12. —; Semmelmehl fl. 10. —; Weißpöhmehl fl. 9. —; Schwarzpöhmehl fl. 8. —; Erbsen pr. Vier tr. 24, Linfen tr. 24, Bistolen tr. 12, Pirse tr. 14 —; Sen per 50 Kilo fl. 1.30 bis 1.40; — Brennpölz pr. Kubikmeter hartes fl. 3.50, gemächtes fl. 3. —; — Reizen pr. Kilo tr. 64. — Seite tr. 44 Windstisch tr. 40. —

Heute wie gewöhnlich sehr schwache Zufuhr von Cerealien, der Locobedarf bleibt bei Weitem ungedeckt, Bedarf und Nachfrage steigt sich immer mehr, sämtliche Körner in rapid steigender Tendenz. — Witterung heute zwar wieder schön, aber im Allgemeinen sehr veränderlich mit Regen.

Telegramme. Wien, 8. Mai. (G.-B.) Der „Politische Correspondenz“ wird aus Bukarest gemeldet: Im Hinblick auf die nahe Eventualität der militärischen Cooperation der rumänischen Armee an der Seite des russischen Heeres werden von der Regierung finanzielle Maßnahmen für die Kammer vorbereitet.

Nom, 8. Mai. (G.-B.) Der Senat lehnte die Gesetzesvorlage betreffs der Mißbräuche des Clerus mit 105 gegen 92 Stimmen ab.

London, 8. Mai. (G.-B.) In der heutigen Unterhausung verzichtete Gladstone auf einen Theil seiner Resolutionen und acceptirte zu dem weiteren Theile seiner Resolutionen ein Amendement, welches besagt, die Pforte habe durch ihr Verhalten gegenüber ihren Unterthanen und durch die Verweigerung von Garantien einer besseren Verwaltung jeden Anspruch auf den Schutz Großbritanniens verloren.

Petersburg, 8. Mai. (G.-B.) Die britische Antwort auf das russische Circular ist gestern dem Kaiser vorgelegt worden.

Bukarest, 8. Mai. (G.-B.) Die Türken bombardiren von Widdin aus Kalafat. Die rumänischen Batterien erwidern das Feuer.

Bukarest, 8. Mai. (G.-B.) Der Fürst hob bei Entgegennahme der Adresse des Senats die Acte türkischer Feindseligkeit hervor und fügte hinzu, die Regierung werde die von den Kammern vorgeschriebene vorsichtige, aber energische Haltung nicht verleugnen und erforderlichenfalls Gewalt mit Gewalt zurückweisen.

Konstantinopel, 7. Mai. (G.-B.) Die Kammer genehmigte die Vorlage betreffs des Belagerungszustandes. — Demnächst soll der Kammer eine Vorlage über Einführung des Moratoriums zugehen.

Rußschul, 8. Mai. (G.-B.) Das türkische Armeecommando ordnete an, daß alle im Bereiche der türkischen Donau-Flotille befindlichen Schiffsadungen und Schiffe ohne Unterschied der Nationalität unter Vorbehalt des späteren Regresses der Eigentümer mit Beschlagnahme zu belegen seien.

Donnerstag den 10. und Freitag den 11. Mai: im Saale des Hotels „zum römischen Kaiser“: internationale Vorstellung.

Auftreten der Damen: Miss Lilli Milborn, englische Chansonettenfängerin und Tänzerin, Frl. Young, deutsche Chansonettenfängerin; Mr. Lavater, Negerfänger, Tänzer und lomischer Violinkünstler, Herr F. Goldberger, deutsch-jüdischer Komiker, Herr E. Döring, Kapellmeister.

Stadt-Theater in Hermannstadt unter der Direction des Gustav Böcs. Mittwoch den 9. Mai: 5. Vorstellung. Feinde. Original-Ausführung in 3 Aufzügen von Julius Rosen. Hierauf: Nur zwei Gläserchen. Schwan in 1 Act von J. Böhm.

Table with 2 columns: Item and Price. Includes entries like 5% Metalliques, National-Anlehen (Silber), Goldrente, 1860er National-Anlehen, Bankactien, Creditactien, London, and Grundbesitzungsactien.

Arverési hirdetmény.

A nagy-szebeni k. törvényszék mint telekkönyvi hatóság részéről hivatkozással mult 1876. évi január 20-án, 8172 1875. sz. alatt kelt hirdetményre, melylyel Schnyder Ferencznek Müller Lőrincz elleni 1800 frt iránti végrehajtási ügyében ez utobbinak a szerdahelyi határon fekvő gözmalma árverés elrendeltetett, ezenell közzé tétetik, hogy ezen ingatlannak Schnyder Ferencz vevő költségére és veszélyére leendő vizárverése végett határnapul 1877. évi július hó 2-ik napjának, reggeli 9 órája, a szerdahelyi k. járásbírósirodában tüzetelt ki, mely határnapkor ezen ingatlanság, ha 14465 frinyi becsaron el nem adathatna, becsaron alul és el fog adatni.

A nagy-szebeni k. törvényszék mint telekkönyvi hatóság 1877. évi april hó 27-én tartott üléséből.

408 1877. sz.

[335] 2-3

Árlejtési hirdetmény.

A nagyméltóságú magy. kir. közmunka és közlekedési ministerium 1877. évi 2809-ik, 3050-ik és 2935-ik számú rendeleteinek alapján folyó évi május hó 22-kén, délelött 9 órakor, a nagy-szebeni magy. kir. állam építészeti hivatal irodájában (riskása utza 21-ik szám) a következő építési munkák biztosítása végett nyilvános árlejtés fog tartatni.

I. A szeged-temesvár-sz.-sebesi utat illetőleg: 28^{1/2} mérföld szakaszon lévő 192. számú hid újra építése; az engedélyezett költség . . . 1982 frt. 19 kr.

II. A verestoronyi állam utat illetőleg: 25^{1/2} mérföld szakaszon lévő 57. számú fahid felszerkeztetének javítása; az engedélyezett költség . . . 174 frt. 09 kr.

III. A torda-n.-seben-brassói állam utat illetőleg: 22^{1/2} mérföld szakaszon 224. számú fahid felszerkeztetének helyre állítása; az engedélyezett költség . . . 2616 frt. 47 kr.

Az árlejtés megkezdése előtt minden ajánlkozó köteles 5%-től bányapénzt letenni, mely a munka elnyerése után biztosíték képen 10%-től összegre lesz kiegészítendő.

Ezen munkára szabályszerűen és bányapénzzel ellátott zárt írásbeli ajánlatok — árendesdíj számlékban kifejezve — is elfogadhatnak; melyek az árlejtés megkezdése előtt a címzett hivatalnál azon nyilatkozat tételével adandók be, miszerint ajánlkozó a vonatkozó feltételeket ismeri és magát azoknak aláveti.

Minden külön engedélyezett munkára teendő ajánlat külön lapra és külön boríték alatt adandó be: a borítékon az ajánlatot képező munka és a mellékelt összeg feljegyzendő lesz.

A tervezetek és feltételek a címzett hivatalnál reggeli 8 óratól delutáni 2 óráig minden nap megtekintethetők.

Nagy-Szeben, 1877-ik évi május hó 7-én

A m. kir. állam építészeti hivataltól.

Vicitations-Kundmachung.

In Folge Verordnungen des hohen kön. ung. Communications-Ministeriums, Zahl 2809, 3050 und 2935, findet in der Kanzlei des k. ung. Bauamtes zu Hermannstadt, Neiszergasse Haus-Nr. 21, am 22. Mai 1877, Vormittags 9 Uhr, die öffentliche Vicitation über Bauarbeiten statt.

I. Auf der Szeged-Temesvár-Mühlbacher Straße in Meile 28^{1/2}, der Neubau der Brücke Nr. 192 mit den Kosten von . . . 1982 fl. 19 frt.

II. Auf der Verestoronyer Straße in Meile 25^{1/2}, die Reparatur des Oberbaus der hölzernen Brücke Nr. 57 mit den Kosten von . . . 174 fl. 09 frt.

III. Auf der Torda-Hermannstadt-Kronstädter Straße in Meile 22^{1/2}, die Herstellung des Oberbaus der hölzernen Brücke Nr. 224 mit den Kosten von . . . 2616 fl. 47 frt.

Die Vicitanten haben bei Beginn der Vicitation das 5-procentige Neuzug zu erlegen, welches der Erstbehr auf 10 Percent der Erstbehrungs-Summe zu ergänzen hat.

Vorchriftsmäßig ausgestellte und mit dem Neuzug versehene versiegelte Offerte — mit dem in Procenten ausgedrückten Nachlass — sind vor dem Beginne der Vicitation bei dem genannten Bauamte einzureichen und haben die Erklärung zu enthalten, daß der Offerent die Bedingungen kenne und sich denselben unterwerfe.

Jedes Offert hat nur auf eine der Arbeiten zu lauten, und ist auf dem Coverte die Arbeit, auf welche offerirt wird und der eingeschlossene Geldbetrag anzugeben.

Die Elaborate und die Bedingungen können bei dem genannten Bauamte täglich von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen werden.

Hermannstadt, am 7. Mai 1877.

Vom k. ung. Bauamte.

Kundmachung.

Zur Befegung der Hebammen-Stelle zu Groß-Rudolph, mit welchem der jährliche Bezug von 15 Geklotter Weizen, 10 Geklotter Kukuruz, freies Naturquartier, 1^{1/2} Klafter Brennholz, dann von einer Kindbeterin der Betrag von 40 fr. 8. W.; ferner für die vereinigten Gemeinden Ráisch und Kerpentisch, mit welchen ein freies Quartier zu Ráisch, jährlicher Gehalt von 40 fl., 1^{1/2} Klafter Brennholz, ein freies Waldstück, dann von den Ráischer Kindbeterinnen 60 fr. und ein Hausbrod, von den Kerpentischer Kindbeterinnen hingegen 40 fr. 8. W. Entlohnung verbunden ist, wird der Bewerbungstermin bis 31. Mai l. J. ausgeschrieben.

Die diesbezüglichen Anstellungs-Gesuche sind anher einzureichen. Neuzugmarkt, am 4. Mai 1877.

Das Stuhlrichter-Amt.

Aus dem Amtsblatte.

Vicitationen.

Am 14. Mai (auch unter dem Schätzungswerte) Liegenheiten des Wils. Schreier in Szék. Almás. (Mediäler Bezirkslager.) — Am 2. Juni (auch unter dem Schätzungswerte) Dampf-mühle des Lorenz Müller in Neuzugmarkt. (Hermannstädter Gerichtsbezirk.)

Am 15. Mai Liegenheiten des Nyistor Lazar in Tirmavicia. (Dewer Gerichtsbezirk.) — Am 15. Mai Liegenheiten des Ignaz Szendrea in Nepa. (Székregener Bezirksgericht.)

Aufforderungen.

Vom Hermannstädter Gerichtsbezirk an Johann Binder zur sofortigen Geltendmachung von Ansprüchen auf den Nachlaß seines am 20. Mai 1872 in Hermannstadt verstorbenen Vaters Martin Binder. — Vom Kronstädter Gerichtsbezirk an Moisse Batur mita seine Ansprüche auf den Nachlaß der Frau des Batur Micu und der Maria Scheau bis 15. Mai anzumelden.

Erledigungen.

Bei der Klausenburger Domainen-Direction die Stelle eines Kanzleiführers 2. Classe. Gefühle bis 15. Mai. — Bei dem Dieß-Szent-Mártoner Bezirksgericht eine Hülfes-ämter-Dienestelle. Gefühle bis 16. Mai.

Wirthgejuch.

Ein tüchtiger Wirth im Festwirthshause zu Szecseel mit einer Caution von 200 fl. 8. W. wird obfogleich aufgenommen. Nähere Auskunft in Szekessy beim Gefertigten.

Demeter Bérza, Pächter.

2-6 [334]

Vicitation.

Die zur Concurrenzmasse des Nachlasses nach Josef Hain und der Maria Hain gehörigen Fahrnisse, bestehend in diversen Männerkleidern und Leibes-wäsche, Küchengeräthschaften, Zimmermanns-Werkzeuge, Bestandtheile einer Schneidmühle und diverse Bauhölzer werden am 11. Mai 1877, Vormittags 9 Uhr im Hause Nr. 29, Peltauerstraße, und Nachmittags 3 Uhr vor dem Clifa-bethhor, auf dem sogenannten Schepcherus'schen Grunde gegen gleich baare Bezahlung veräußert. [330] 3-3

Ein großartiger Erfolg! Dr. Airy's Naturheilmethode. Dies vorzüglich populär-medizinische Werk kann mit Recht allen Kranken, welche dringende Verhältnisse zur Befreiung ihrer Leiden anzuwenden wollen, dringend zur Beachtung empfohlen werden. Die darin abgezeichneten Mittel bewirken die außerordentlichsten Heilerfolge und sind eine Garantie dafür, daß das Verlangen nicht getäuscht wird. Obiges über 500 Seiten forte, nur 60 kr. 8. W. forte. Auch ist in jeder Buchhandlung vorräthig, wird aber auch auf Wunsch direct von Airy's Verlag-Anstalt in Leipzig gegen Einzahlung von 12 Reichsmarkten à 5 fr. versandt.

Passagier-Zimmer in Fogaras

empfehl für das p. t. reisende Publicum D. Konnerth, Restaurateur, Hauptplatz. [296] 5-6

Umsonst erhält Jedermann Muster meines reich sortirten Waren-lagers, als: Luster, Cachemir, Creton, Zephyr, sowie Damenkleiderstoffe jeder Art von 25 fr. per Meter aufwärts. Empfehle gleichzeitig elegante Damen-Cohlene von fl. 8, moderne Jacken von fl. 5, Regenmäntel von fl. 8 und Schlafrocke von fl. 2.75 aufwärts. J. Holzapsel, Wien, Tuchlauben Nr. 7. [3-5 (309)]

Die Versicherungs-Gesellschaft „Victoria“

nimmt an zur Versicherung gegen Hagelschäden

alle Gattungen Felderzeugnisse, als: Futter-Pflanzen, Aukuruz, alle Halmfrüchte, Del-Pflanzen, Tabak und Wein.

Die Prämien sind möglich billig berechnet und werden Versicherungen auch gegen, nach der Fehlung fällig werdende Wechsel angenommen.

Die Schäden werden allfogleich geordnet und nach Vorschrift bezahlt. Mit näherer Auskunft und den nöthigen Druckformen steht zu Diensten die gefertigte General-Agentenschaft, die Haupt-Agentenschaft in Kronstadt und alle Sub-Agenten.

General-Agentenschaft der Versicherungs-Gesellschaft „Victoria“ in Hermannstadt. Krombholz. [2-6 (301)]

BRUST-KRANKHEITEN UNTERPHOSPHORIGSAURER KALK-SYRUP von GRIMAULT & Co, Apotheker in Paris. Seit 12 Jahren ist dieses Präparat beliebt und populär gegen Husten, Katarth, Keuchhusten und andere Brustübel. Hauptächlich gegen die Lungenentzündung liefert dieser Syrup merkwürdige Resultate; unter seinem Einfluß vermindert sich der quälende Husten, das nächtliche Schwitzen hören auf und der Kranke erlangt überraschend schnell das Gefühl des Wohlbefindens wieder, um gegen Nachschwang sicher zu sein, bringe man auf die Etiquette Grimault u. Komp. Haupt-Depot in Wien bei Bruno Raabe, Droguir, Wäckerstraße, und Philipp Röder, Wenzelsplatz; in Hermannstadt bei den Apothekern Wih. Platz und Carl Jikeil. [83] 10-12

Algyogy, Bade-Saison-Eröffnung am 15. Mai 1877, mit täglichem Stellwagen-Verkehr von Broos („Hôtel Szecheny“). Für bequeme Quartiere, solide und prompte Bedienung, überhaupt alles zur Zufriedenheit des p. t. Publicums Erforderliche wurden die nöthigen Vorkehrungen bereits getroffen, als auch für gute Küche, vorzügliche Getränke u. wird stets rasstlos thätig sein der ergebenst Gefertigte. Beneth, Gastgeber. [1-2 (338)]

Stelle-Gesuch.

Ein gesunder, rüstiger Mann, im Alter von 42 Jahren, Steiermärker, derzeit noch activer Beamter, als solcher in allen Branchen sehr verwendbar, der überdies Kenntnisse in der Kellerrwirtschaft besitzt, beabsichtigt in eine deutsche Gegend Siebenbürgens zu übersiedeln und wünscht sich dort eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stelle zu sichern. Gefällige Anträge unter H. A. 4674 befördern Haasenstein & Vogler, Wien.

Den grössten Schwindel!

zum Nachtheile des großen Publikums treiben alle jene Geschäfte, welche „Herrenwäsche & Leinenwaaren“ unter den verschiedensten Bezeichnungen zu Spottpreisen feilhalten, statt solider Waare aber einen bloß mit verledenden Benennungen ausgeputzten unbrauchbaren Schund effectuiren. [328] 1-8

Die Wiener Herrenwäsche- und Leinenwaaren-Specialitäten-Fabrik. Wien, I., Kärntnerstrasse Nr. 17, I. Stock. verichmährt es — um einen großen Baarenersatz zu erzielen — verwerfliche Mittel in Anwendung zu bringen, ist vielmehr aufrichtig bestrebt, durch Aufrechterhaltung des Grundlages der strengsten Solidität die einmal gemachte Kunde dauernd zu erhalten. Erzeugt alle Sorten Herrenwäsche und Leinenwaaren-Specialitäten nur in solider Qualität und effectuirt Bestellungen auf das Gewissenhafteste ausgeführt, prompt nach allen Richtungen gegen Baarenzahlung oder Nachnahme zu nachstehenden billigen berechneten fixen Preisen. Nichts weniger veräußerte Waaren werden nicht allein ungetraut, sondern auf Verlangen selbst die Beträge restituirt. Muster- und Preisblätter auf Verlangen gratis und franco.

Herrenhemden aus gutem Shirting (Chiffon) mit glatter, feiner oder reicher halbrundem Halskrause a fl. 1 1/2, 2, 2 1/2, feinst fl. 3, mit reich gefärbter Halbrundkrause a fl. 1 1/2, 2, 2 1/2, feinst fl. 3, Brust und Manschetten aus feinem Leinen a fl. 3, 3 1/2, feinst fl. 4, aus garantirt echtfarb. Gosmanover Verfail a fl. 1 1/2, 2, aus echt franz. Creton a fl. 2, 2 1/2, feinst fl. 3, aus echtem Syrdon a fl. 2, 2 1/2, feinst fl. 3. — Farbige Hemden mit je zwei separaten Krägen für ein Paar von 50 fr. höher.

Leinwand-Hemden, Irlander, glatt oder halbrund, a fl. 3, 3 1/2, 4, 4 1/2, 5, 6, 7. — Numburger, glatt od. halbrund, a fl. 4, 5, 6, 7. Unterhosen aus guter Riesentleinwand (Baumwolle) a fl. 1, 1 1/2, 2, 2 1/2, 3. — aus guter Garnleinwand (rein Leinen) a fl. 1 1/2, 2, 2 1/2, 3. — aus guter Numburger (rein Leinen) fl. 1 1/2, 2, 2 1/2, feinst fl. 3.

Galskrägen in beliebiger Façon pr. Stück fl. 1, 1 1/2, 2, 2 1/2, 3. — Manschetten do. do. fl. 1, 1 1/2, 2, 2 1/2, 3. Herren-Socken, naturell oder gefärbt, per 6 Paar fl. 2, 2 1/2, 3. Herren-Hosentöcken, Gern, naturell oder gefärbt, per 6 Paar fl. 3 1/2, 4, 5. Gesundheits-Leibchen, Schneißsauger, a fl. 1, fl. 1 1/2, 2, 2 1/2, feinst fl. 3. Patent-Regleibchen pr. Stück a fl. 2 1/2, 3, feinst fl. 3 1/2. Sacktücher, rein Leinen, weiß, pr. Stück fl. 2, 2 1/2, 3, 4, 5, 6, 6 1/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 bis fl. 100.

Damast-Tischgedecke für 6 Personen fl. 6, 7, 8, 10, 12, für 12 Personen fl. 13, 15, 18, 22, 26. Kaffee-Tischgedecke, färbig, für 6 Personen fl. 4 1/2, 6, fl. 8, 10, 13, für 12 Personen fl. 8, 10, 15, 20, 26. Kaffee-tücher, färbig, ohne Servietten, rein Leinen, a fl. 3 1/2, 4, 5, 6. Kaffee-tücher, färbig, ohne Servietten, Halbklein, a fl. 1 1/2, 2, 2 1/2, 3. Handtücher, Damast, per 12 Stück fl. 6, 7, 8, 10, 12. Bett-Verhänger, ohne Nacht, rein Leinen, 1/2 breit, per 6 Stück fl. 17, 18, 19, 20. Bett-Verhänger, ohne Nacht, rein Leinen, 3/4 breit, per 6 Stück fl. 19, 21, 23, 25. Bett-Verhänger, ohne Nacht, Halbklein, 1/2 breit, per 6 Stück fl. 10, 11, 12. Ferner sind zu haben alle Sorten Barchente und Bettgradl in ganzen Größen und alle Gattungen Chiffons, auch meterweise. — Näheres die Preisblätter.

PLACIRUNGS-INSTITUT der Schaffer & Schönberger, Budapest, Waitznerboulevard 63. Empfiehlt und placirt sofort tüchtige und verlässliche Individuen aller Branchen, als: Buchhalter, Cassiere, Comptoiristen, Hausadministratoren, Verwalter, Land- und Forstwirtschaftsbeamte, Handlungs-Commiss, Erzieher, Sprachen-, Musik- und Zeichen-Lehrer, Techniker, Maschinenbau, Fabrikleiter etc. Magazine, Aufseher, Portiere, Hausmeister, Kunst- und Gemüsegärtner, Köche, Kanzlei- und Kammerdiener. Ferner: Wirthschafterinnen, Beschleisserinnen, Gesellschaftlerinnen, Reisebegleiterinnen, deutsche, französische, englische, italienische und ungarische Gouvernanten und Bonnen, Cassierinnen, Aufseherinnen, Ladenmädchen, Verkäuferinnen für Traiken, Hotels, Gast- und Kaffeehäuser. Eine schnelle und prompte Bedienung zusichernd, bitten um geneigte Aufträge Schaffer & Schönberger, Placirungs-Institut. [20-30 (111)]

P. S. Den Herren Principalen und Herrschaften wird das nöthige Personal kostenfrei empfohlen. Stellensuchende aller Branchen erhalten in 8, längstens binnen 14 Tagen unter Garantie gute Posten. Hierzu eine Beilage.

Die

L. Gejenzentwur ungarischen Kr. Ländern Sr. M. Nachdem im Kündigung des Zoll- in Folge der dafelk ungarischen Minister und Länder Sr. M. sowohl von Seite der der Gesetzgebung der angenommen wurde: folgter Sanction in die Reihe der Gele Art. I. Die Dauer dieses Bündniß und Handelsgebiet, in und Folge dessen Dauer dieses Bündniß aus dem Ländergebiete oder Durchfuhrs-Abgab Zweck eine Zwischenoll Mit inneren Ab dieselben eingeboren gebiete des anderen T belastet, in welchem Producte seines eigene Ausgeschloffen v gegenwärtigen Zoll Au Art. II. Die welche die Regelung z zwecken, insbesondere: und Telegraphen-Vertr Krone, als für die im gleichbindende Kraft. Art. III. Die Berträge geschieht vor beider Legislativen dur Vereinbarung, welche beider Theile stattzufin Wenn bei Ablauf darin vorbehalten de will, so ist prästens i dem anderen Theile v machen, um über den r kommt innerhalb dies hat der Minister des n nur ein Theil sei begeh Art. IV. Die ge sowie in den bestehend Zoll-Tarife, dann die der Zölle in beiden Län vernehmen der beiden beiderseitigen Ressort- Die bestehenden s Die beiden Regie Mobilitäten der Aufz Einbeziehung derselbe Vereinbarung treffen lagen machen. Art. V. Die Gt Regierungen beider B stehenden Ländergebietes Zur gegenfeitigen stimmenden Verfahrens werden von beiden Theil von dem auf das Zollv Zoll- und Finanzbehörde den betreffenden Ressort Art. VI. Die H beiden Ländergebieten in fahrt und das Sanitäts möglichst übereinstimmend Daselbe gilt von selbe von der See-Verin Die See-Handelsge gemeinsame Flagge. In u und der See-Fischiere w gebiete, sowie die Länder werden die gleiche Behand Certificate der Seeleute haben. In allen Angelegen Handelschiffe oder ihrer ertessen im Auslande be gestellten f. und t. Comi gemeinsamen Minister re der Schiffe und ihrer B In den Angelegenb Verwaltung gehören, we inländischen Behörden die Die Tonnen, See- fahrts-Gebühren sind in Norm und bis zu deren Vorschriften zu bemessen reinu localer Beschaffenb gelangenden Hafen-Vorfe Gebühren für die Marin Sämmtliche Schiffe zugute. Der Bau von Leu lehrte nach den Häfen be gemeinshaftliche Kosten stat billigen Schlüssel zu vert In beiden Länderge sell ein gleiches Privat- zeitgemäße Reform etabli Das unter der Him Scepost- und Schifffahr Ministers des Neufern, u timen, commercjellen und den beiden Handelsministe

Die Ausgleichs-Vorlagen.

I. Gesetzentwurf über das zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät abgeschlossene Zoll- und Handelsbündnis.

Nachdem im Sinne des Art. XII des G. N. XVI: 1867 die Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses erfolgte, und nachdem das in Folge der daselbst vorgeschriebenen Verhandlungen zwischen dem ungarischen Ministerium und dem Ministerium der übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät zu Stande gekommene Uebereinkommen sowohl von Seite des ungarischen Reichstages, als auch von Seiten der Gesetzgebung der übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät angenommen wurde: so wird dies Zoll- und Handelsbündnis nach erfolgter Sanction Sr. kaiserlichen und apostolischen königlichen Majestät in die Reihe der Gesetze des Landes inarticularirt.

Art. I. Die Ländergebiete beider Theile bilden während der Dauer dieses Bündnisses und im Sinne desselben zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze.

Zu Folge dessen wird keinem der beiden Theile während der Dauer dieses Bündnisses das Recht zuteilen, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des andern Theiles übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgaben, welcher immer Art, zu belasten und zu diesem Zweck eine Zwischenzoll-Linie zu errichten.

Mit inneren Abgaben, welcher immer Art und für wen immer dieselben eingehoben werden, darf der eine Theil die aus dem Ländergebiete des andern Theiles eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerbe-Erzeugnisse oder Producte seines eigenen Ländergebietes belastet.

Ausgeschlossen von dieser gemeinsamen Zollgrenze bleiben die gegenwärtigen Zoll-Ausschlüsse.

Art. II. Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, insbesondere: Handels-, Zoll-, Schiffsahrts-, Consular-, Post- und Telegraphen-Verträge haben sowohl für die Länder der ungarischen Krone, als für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gleichbindende Kraft.

Art. III. Die Negotiirung und der Abschluß neuer derartiger Verträge geschieht vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen durch den Minister des Aeußern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressort-Ministern beider Theile stattgefunden haben.

Wenn bei Ablauf eines derartigen Vertrages ein Theil von dem darin vorbehaltenen Rechte der Kündigung Gebrauch gemacht wissen will, so ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kündigungsstermines dem andern Theile von der Absicht, zu kündigen, Mittheilung zu machen, um über den weiteren Vorgang das Einvernehmen zu pflegen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Einverständnis nicht zu Stande, so hat der Minister des Aeußern die Kündigung vorzunehmen, sobald auch nur ein Theil sie begehrt.

Art. IV. Die gegenwärtig innerhalb der gemeinsamen Zollgrenze, sowie in den bestehenden Zoll-Ausschlüssen geltenden Zoll-Gesetze und Zoll-Tarife, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle in beiden Ländergebieten dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Legislativen, beziehungsweise der betreffenden beiderseitigen Ressort-Minister abgeändert oder aufgehoben werden.

Die bestehenden Zoll-Ausschlüsse sollen aufgehoben werden. Die beiden Regierungen werden über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Aufhebung der bestehenden Zoll-Ausschlüsse und der Einbeziehung derselben in das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet Vereinbarungen treffen und beiden Legislativen die entsprechenden Vorlagen machen.

Art. V. Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen beider Theile innerhalb der Grenzen des ihnen unterstehenden Ländergebietes überlassen.

Zur gegenseitigen Ueberwachung der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle werden von beiden Theilen Inspectoren bestellt, welche das Recht haben, von dem auf das Zollwesen bezüglichen Geschäftsgange der jenseitigen Zoll- und Finanzbehörden Einsicht zu nehmen und ihre Wahrnehmungen den betreffenden Ressort-Ministern zur Kenntniß zu bringen.

Art. VI. Die Hafen- und See-Sanitäts-Verwaltung wird in beiden Ländergebieten in Beziehung auf die Ausübung der See-Schiffahrt und das Sanitätswesen nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt.

Daselbe gilt von der Ausübung der See-Fischerei, insofern dieselbe von der See-Verwaltung abhängt.

Die See-Handelschiffe beider Theile führen die vorgeschriebene gemeinsame Flagge. In Ansehung auf die Ausübung der See-Schiffahrt und der See-Fischerei werden die Schiffe und Angehörigen beider Ländergebiete, sowie die Ländergebiete selbst einander gleichgestellt. Insbesondere werden die See-Handelschiffe beider Theile in den Häfen beider Ländergebiete die gleiche Behandlung genießen und werden die Qualifications-Certificate der Seeleute in beiden Ländergebieten die gleiche Gültigkeit haben.

In allen Angelegenheiten, die sich auf den Schutz der See-Handelschiffe oder ihrer Bemannung und die Vertretung ihrer Interessen im Auslande beziehen, sind dieselben von den daselbst aufgestellten k. und l. Consular-Aemtern und in höherer Linie von dem gemeinsamen Minister des Aeußern ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Schiffe und ihrer Besatzung abhängig.

In den Angelegenheiten, die in das Gebiet der Hafen- und See-Verwaltung gehören, werden die Consular-Aemter, wie bisher, mit den inländischen Behörden direct verkehren.

Die Tonnen-, See-, Sanitäts-, Leuchtturm und sonstigen Schiffahrts-Gebühren sind in den Häfen beider Ländergebiete nach gleicher Norm und bis zu deren gesetzlicher Aenderung nach den bestehenden Vorschriften zu bemessen. Ausgenommen hievon sind Gebühren von rein localer Beschaffenheit, wie z. B. die in Trieste etc. zur Errichtung gelangenden Hafen-Vorkehr-Gebühren und Canal-Lagen, ferner die Gebühren für die Marine-Unterstützungs-Fonds.

Sämmtliche Schiffahrt-Gebühren kommen dem einhebenden Theile zugute.

Der Bau von Leuchttürmen, welche zufolge ihrer Lage dem Verkehr nach den Häfen beider Ländergebiete förderlich sind, hat auf gemeinschaftliche Kosten stattzufinden und wird der Aufwand nach einem billigen Schlüssel zu vertheilen sein.

In beiden Ländergebieten und in der Handelsmarine beider Theile soll ein gleiches Privat-Recht in Anwendung kommen und dessen zeitgemäße Reform ehestmöglichst bewerkstelligt werden.

Das unter der Firma „Oesterreichisch-ungarischer Lloyd“ bestehende Seepost- und Schiffahrt-Unternehmen steht unter der Leitung des Ministers des Aeußern, welcher in den diese Anstalt betreffenden maritimen, commercziellen und Postangelegenheiten das Einvernehmen mit den beiden Handelsministern pflegen wird. Die vertragmäßige Staats-

Subvention für dieses Unternehmen, sowie die von demselben zu entrichtende Einkommensteuer bildet einen Theil des Budgets des Ministeriums des Aeußern.

Art. VII. Alle Angelegenheiten, welche die Schiffahrt auf solchen Flüssen betreffen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Congress-Acte und der Donau-Acte vom Jahre 1837 Anwendung finden, sofern sich dieselben auf das Verhältnis zu fremden Staaten beziehen, werden unter den im Art. III näher bezeichneten Vorbehalten durch den Minister des Aeußern gehandhabt.

In Bezug auf andere Binnengewässer, welche in ihrem Laufe beide Ländergebiete berühren, wird ein einverständlicher Vorgang in allen auf die Ausübung der Schiffahrt, die Flusspolizei, die Correction und Instandhaltung bezüglichen Angelegenheiten beobachtet werden.

Rücksichtlich der Ausübung der Schiffahrt und Flößerei auf allen Binnengewässern werden die Angehörigen beider Ländergebiete vollständig gleich behandelt.

Die Fluss-Handelschiffe beider Ländergebiete, welche über die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie die Fluss-Schiffahrt betreiben, haben im Auslande, falls sie in die Lage kommen, eine Flagge zu hissen, die für Seeschiffe vorgeschriebene gemeinsame Flagge zu führen.

Art. VIII. Die bestehenden Eisenbahnen sollen in beiden Ländergebieten nach gleichartigen Grundfätzen verwaltet, und neuzuzustellende Bahnen, insofern es das Interesse des gegenseitigen Verkehrs erheischt, nach gleichartigen Bau- und Betriebsnormen eingerichtet werden.

Insebesondere solle die Eisenbahnbetriebs-Ordnung vom 16. November 1851 sammt zugehörigen Nachtrags-Bestimmungen und das am 10. Juni 1874 eingeführte Eisenbahnbetriebs-Reglement in beiden Ländergebieten unverändert beobachtet werden, inselange sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen und in einer für beide Theile gleichartigen Weise abgeändert sein werden.

Die Regelung des Baues und des Betriebes von Localbahnen bleibt, insofern derartige Bahnen die Grenzen des Ländergebietes nicht überschreiten, jedem der beiden Ländergebiete selbstständig vorbehalten.

Art. IX. Das gesamte Consularwesen wird von dem gemeinsamen Minister des Aeußern geleitet. Bei Errichtung und Aufhebung von k. und l. Consularämtern, sowie bei Feststellung der den Consulaten in Handels-Angelegenheiten zu erteilenden Instruktionen ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen.

Uebriens hat jeder der beiden Handelsminister das Recht, so oft er dies für nötig erachtet, mit den Consulaten in directe Correspondenz zu treten, und diese sind verpflichtet, ihm die nötigen Auskünfte in Angelegenheiten seines Ressorts zu erteilen.

Die periodischen Handelsberichte der Consulate sind durch den Minister des Aeußern den beiden Handelsministern mitzutheilen.

Die Entscheidung letzter Instanz in allen Angelegenheiten der Consulargebühren, deren Einhebung und Bemessung, sowie über die dagegen eingebrachten Recurse erfolgt im administrativen Wege durch das gemeinsame Ministerium des Aeußern und zwar in allen den Fällen, wo dies erforderlich erheischt, nach vorhergegangener Einvernehmen mit den beihiligenden Ministern.

Bei Errichtung fremder Consularämter und bei Zulassung fremder Consuln zur Ausübung ihrer Functionen in einem der beiden Ländergebiete wird das Ministerium des Aeußern im Einvernehmen mit dem Ministerium des betreffenden Gebietes vorgehen.

Art. X. Die Ministerien beider Theile werden sich das statistische Material, welches das Handels- und Verkehrsweisen betrifft, wechselseitig mittheilen und für die Zusammenstellung zu einem Gesamt-Operate, sowie für die Veröffentlichung auf Grund getroffener Vereinbarungen Sorge tragen.

Art. XI. Das Salz- und Tabakgefälle und diejenigen indirecten Abgaben, welche auf die wirtschaftliche Production von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, werden in beiden Ländergebieten während der Dauer dieses Vertrages nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt, welche auch nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden können.

Zur Wahrung der Uebereinstimmung in der Handhabung der gleichartigen Vorschriften steht jedem der beiden Finanzminister das Recht zu, von Zeit zu Zeit von dem Geschäftsgange bei den leitenden und einhebenden Behörden des andern Theiles Einsicht zu nehmen. Die zu diesem Zwecke bestimmten Organe sind von dem Finanzminister des andern Theiles mit der notwendigen Beglaubigung zu versehen.

Art. XII. Die bestehende österreichische Währung bleibt bis zu ihrer gesetzlichen Aenderung die gemeinsame Landeswährung. Den beiderseitigen Vertretungen werden baldigst gleichartige Vorlagen gemacht werden, welche geeignet sind, die Wiederherstellung metallischer Circulation zu sichern.

Jedem der beiden Theile bleibt es überlassen, auch Scheidemünzen von unter zwanzig Kreuzern prägen zu lassen, die auch in dem andern Gebiete zur Circulation zugelassen werden. Ueber Feingehalt und Gewicht dieser Scheidemünzen und über die Höhe des von jedem Theile auszumänsenden Betrages wird zwischen den beiden Theilen das Einvernehmen gepflogen werden.

Art. XIII. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Einführung des metrischen Maß- und Gewicht-Systems können nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden.

In beiden Ländergebieten sollen in Bezug auf die Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und deren Ueberwachung gleiche Grundfätze zur Anwendung kommen und können selbe nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden. Beiden Theilen steht es frei, durch Inspectoren von der richtigen Anwendung dieser Grundfätze in dem jenseitigen Gebietsstheile sich Ueberzeugung zu verschaffen und sind die gemachten Wahrnehmungen den betreffenden Ressort-Ministern zur Kenntniß zu bringen.

Art. XIV. Die Angehörigen des einen Ländergebietes, welche in dem andern Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbe-Antrittes, der Gewerbe-Ausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den Einheimischen gleichgestellt sein.

Die Handels- und Gewerbetreibenden des einen Ländergebietes sind berechtigt, die Artikel ihres Gewerbe-Betriebes in dem andern Ländergebiete in Commission zu geben, Zweig-Etablissements und Niederlagen unter denselben Bedingungen, wie die Einheimischen zu errichten, Arbeiten auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subscriptionen zu sammeln und Ankäufe zu machen.

Die Angehörigen des einen Ländergebietes sollen ferner bezüglich des Markt- und Verkehrs in dem andern Ländergebiete den Einheimischen gleichgestellt sein.

Art. XV. Die in dem Ländergebiete an dessen Angehörige vor schriftsmäßig erteilten Hausir-Bewilligungen sollen in dem andern Ländergebiete unter den für die eigenen Angehörigen desselben bestehenden Beschränkungen, nach erfolgter Vibration des Hausir-Documentes durch die zuständige Behörde zur Ausübung des Hausir-Befugnisses berechtigen.

Ueber die Ertheilung der Hausir-Befugnisse sollen in beiden Ländergebieten möglichst übereinstimmende Grundfätze in Anwendung kommen.

Art. XVI. Die vor schriftsmäßig erwirkten Privilegien (Patente) haben in beiden Ländergebieten Geltung.

Zu diesem Zwecke sind die Bedingungen der Ertheilung solcher Privilegien (Patente) für beide Ländergebiete nach gleichen Grundfätzen im gegenseitigen Einvernehmen und im Wege der Gesetzgebungen festzusetzen und, wenn es erforderlich wäre, auf gleichem Wege abzuändern.

Bis dies stattfinden kann, bleiben die in beiden Ländergebieten jetzt bestehenden, dem Wesen nach von einander nicht abweichenden dies-fälligen Vorschriften in Wirksamkeit.

Was das Verfahren bei Ertheilung von Privilegien (Patente) betrifft, so ist das Gesuch um ein Privilegium (Patent) bei dem Ministerium jenes Ländergebietes einzureichen, in welchem der Erfinder seinen Wohnort hat. Ausländern steht es frei, die Ertheilung von Privilegien (Patente) bei dem Ministerium des einen oder des andern Ländergebietes anzufragen.

Das Ministerium, bei welchem um das Privilegium (Patent) angelehrt wird, übersendet nach vor schriftsmäßiger Prüfung das Gesuch, wenn es demselben Folge geben zu können glaubt, von amtswegen an das Ministerium des andern Ländergebietes zur Erwirkung der Annahme.

Die Privilegiums-Urkunde (Patent-Urkunde) stellt jedes Ministerium für das seiner Leitung unterstehende Ländergebiet abgefordert aus, doch müssen beide Urkunden ein und dasselbe Datum haben und werden dem Bewerber bei dem Ministerium, wo er sein Gesuch einreichte, gleichzeitig ausgefolgt.

Die Verlängerung oder Ungültigkeits-Erklärung der Erfindungs-Patente geschieht ebenfalls im gegenseitigen Einvernehmen.

Die Privilegiumstaxe wird dort entrichtet, wo um die Ertheilung des Privilegiums angelehrt wurde. Für die Erwirkung des Privilegiums in dem andern Ländergebiete ist eine Registrirungs-Gebühr zu entrichten, welche mit 25 Percent der Privilegiumstaxe festgesetzt wird.

Diese Registrirungs-Gebühr ist mit der Privilegiumstaxe einzuheden und an das Ministerium des andern Ländergebietes zu leiten.

Art. XVII. Die gegenwärtig bestehenden Vorschriften über Marken- und Musterrecht bleiben in Geltung und können nur im gegenseitigen Einverständnis beider Theile abgeändert werden.

Die Hinterlegung und Registrirung einer Marke, eines Modells oder Modells bei einer Handelskammer im Bereiche eines der beiden Ländergebiete sichert den gesetzlichen Schutz für den betreffenden im Umfange beider Ländergebiete.

Der Name, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissements eines Gewerbetreibenden oder Producenten genießt sowohl in dem einen, als auch in dem andern Ländergebiete den durch das Gesetz gesicherten Schutz.

Die auf Grund der bisherigen einschlägigen Vorschriften bereits erworbenen Rechte behalten in beiden Ländergebieten ihre volle Wirksamkeit.

Damit die in beiden Ländergebieten angemeldeten Marken in Evidenz bleiben, wird in beiden Handelsministerien auf Grund der monatlichen gegenseitigen Mittheilungen der beiden Handelsminister ein Markenregister geführt werden.

Art. XVIII. Das Post- und Telegraphenwesen wird in jedem der beiden Ländergebiete abgefordert, jedoch insofern es das Interesse des Verkehrs erheischt, nach gleichen Grundfätzen eingerichtet und verwaltet.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die der Staats-Postanstalt und der Staats-Telegraphenanstalt vorbehaltenen Rechte über die Benutzung dieser Anstalten seitens des Publicums und über die Haftung für die Postsendung, sowie die Tarif-Manipulations- und Berechnungs-Vorschriften dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen beider Legislativen, bezüglich beider Regierungen und in einer für beide Ländergebiete völlig gleichartigen Weise geändert werden.

Art. XIX. Der gegenseitige Schutz des geistigen und artistischen Eigenthums in beiden Ländergebieten wird im Wege der beiderseitigen Gesetzgebungen vereinbart werden.

Art. XX. Die in einem der beiden Ländergebiete gesetzlich errichteten Actien-Gesellschaften (Commandit-Gesellschaften auf Actien), Versicherungs-Gesellschaften, Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften sind berechtigt, ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet auszu dehnen und Zweig-Niederlassungen zu gründen; sie haben in solchen Fällen den für die einheimischen Anstalten und Gesellschaften bestehenden Vorschriften Genüge zu leisten und sind diesen in jeder Hinsicht gleichgestellt.

Ueber die Durchführung dieser Bestimmungen werden gleichzeitig besondere Vereinbarungen getroffen.

Art. XXI. Zum Behufe der Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die im Art. II erwähnten internationalen Handelsverträge, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirecten Abgaben und der sonstigen Angelegenheiten, auf welche sich das gegenwärtige Zoll- und Handelsbündnis bezieht, wird eine Zoll- und Handelsconferenz zusammengetreten, welche die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen und insofern der Gegenstand der Verhandlung die Verhältnisse zum Auslande betrifft, der gemeinsame Minister des Aeußern oder deren Vertreter bilden, und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Sachmänner aus beiden Ländergebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern berufen werden. Die Ministerien jedes der beiden Theile, sowie der gemeinsame Minister des Aeußern, haben das Recht, so oft sie dies für nötig halten, die Einberufung der Zoll- und Handels-Conferenz in Anspruch zu nehmen und kann die Beschließung der Konferenz nicht abgelehnt werden.

Art. XXII. Dieses Zoll- und Handelsbündnis tritt mit 1. Juli 1877 gleichzeitig mit dem Gesetze über die Beitragsleistung zu dem Aufwande für die beiden Theile der Monarchie in gemeinsamen Angelegenheiten in Wirksamkeit. Es ist auf die Dauer von zehn Jahren geschlossen und wird, wenn keine Kündigung eintritt, auf weitere zehn Jahre und sofort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend anerkannt.

Die Kündigung kann jedesmal zu Ende des neunten Jahres stattfinden, und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertrags-Erneuerung auf gleichem Wege sofort zu beginnen.

II. Gesetzentwurf über die zwischen der Regierung der Länder der ungarischen Krone und zwischen der Regierung der übrigen Länder und Königreiche Sr. Majestät erzielte Vereinbarung, betreffend die gegenseitige Zulassung der Actien-Gesellschaften, Versicherungs-Gesellschaften, sowie Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

Die Vereinbarung zwischen der Regierung der Länder der ungarischen Krone und zwischen der Regierung der übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät zur Durchführung der Bestimmungen des Art. XX des Zoll- und Handelsbündnisses wird, nachdem dieselbe sowohl vom ungarischen Reichstage, als auch von der Legislative der übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät angenommen und mit der a. h. Sanction Sr. k. und l. apostol. Majestät versehen wurde, hienit inarticularirt.

Schwindel!

Herrenwäsche... Schwindel!

Leinenwaaren-Fabrik.

Leinenwaaren-Fabrik... Nr. 17. I. Stock.

Shirting (Chiffon)

Shirting (Chiffon)...

Leinwand (Baumwoll)

Leinwand (Baumwoll)...

Leinwand (rein Leinen)

Leinwand (rein Leinen)...

Leinwand (rein Leinen)

Leinwand (rein Leinen)...

Leinwand (rein Leinen)

Leinwand (rein Leinen)...

Leinwand (rein Leinen)

Leinwand (rein Leinen)...

Leinwand (rein Leinen)

Leinwand (rein Leinen)...

Leinwand (rein Leinen)

Leinwand (rein Leinen)...

Leinwand (rein Leinen)

Leinwand (rein Leinen)...

Leinwand (rein Leinen)

Leinwand (rein Leinen)...

Beilage.

Der Text dieser Vereinbarung ist folgender:

Für die Ausübung der im Art. XX des Zoll- und Handelsbündnisses vereinbarten Berechtigung der in einem der beiden Ländergebiete gesetzlich errichteten Actien-Gesellschaften (Commandit-Gesellschaften auf Actien), Versicherungs-Gesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet auszudehnen und Zweigniederlassungen zu errichten, haben ausschließlich nur die folgenden näheren Bestimmungen Anwendung zu finden.

§. 1. Die in einem der beiden Ländergebiete gesetzlich errichteten Actien-Gesellschaften (Commandit-Gesellschaften auf Actien), Versicherungs-Gesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, welche in dem anderen Ländergebiete unter eigener Firma durch Zweigniederlassungen Geschäfte betreiben wollen, haben vor Beginn des Geschäftsbetriebes ihre Firma bei jenem Handelsgerichte eintragen zu lassen, in dessen Sprengel sie eine Zweigniederlassung zu errichten beabsichtigen. Diese ist in die handelsgerichtlichen Register auch dann aufzunehmen, wenn die Gesellschaft keine Handelsgeschäfte betreibt. Als Zweigniederlassung ist auch jede Agentur mit festem Sitze anzusehen.

§. 2. Die Gesellschaft muß für jede Zweigniederlassung in dem anderen Ländergebiete einen Repräsentanten bestellen, welcher daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz zu nehmen hat und mit der Befugnis versehen sein muß, die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, die sich aus dem Geschäftsbetriebe dieser Zweigniederlassung ergeben, zu vertreten.

Die Gesellschaft hat diese Rechtsverhandlungen ihres Vertreters als für sie bindend anzuerkennen und untersteht bezüglich derselben den Gerichten des erwähnten Gebietes, für mehrere Zweigniederlassungen kann derselbe Vertreter bestellt werden.

§. 3. Ueber den im §. 2 erwähnten Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassungen sind besondere Bücher zu führen. In Betreff der gemeinsamen Transport-Unternehmungen wird die Art der Führung dieser Bücher und insbesondere die Verteilung der Ausgaben durch besondere Uebereinkommen zwischen beiden Regierungen festgesetzt. Bezüglich jener gemeinsamen Transport-Unternehmungen, in Betreff welcher nicht bereits Abmachungen bestehen, werden beide Regierungen sofort Verhandlungen pflegen, um den Abschluß solcher Uebereinkommen ehestens herbeizuführen. Die besonderen Bücher der gemeinsamen Transport-Unternehmungen können auch am Hauptsitze der Gesellschaft geführt werden.

§. 4. Zur Erlangung der Eintragung in das handelsgerichtliche Register ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Gerichtshofe ihre Statuten in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen und zugleich den Nachweis zu liefern, daß sie nach den Gesetzen ihres Landes rechtmäßig besteht. Sie hat ferner den in Gemäßheit des §. 2 bestellten Vertreter zur Anmeldung zu bringen. In Betreff der Durchführung der Eintragung und der Veröffentlichung derselben gelten, insoweit in diesem Uebereinkommen keine Ausnahme enthalten ist, die für das Gebiet, in welchem die Eintragung erfolgen soll, bestehenden Vorschriften. Jedenfalls ist der Name des Vertreters (§. 2) zu veröffentlichen.

Die erwähnten Vorschriften finden auch auf alle sonstigen Eintragungen und Veröffentlichungen Anwendung, welche nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes für die dort errichteten Gesellschaften vorgeschrieben sind. In gleicher Weise ist jede im Heimatlande der Gesellschaft rechtskräftig erfolgte Ergänzung oder Aenderung der Statuten zur Anmeldung und Veröffentlichung zu bringen. Solche Ergänzungen oder Aenderungen erlangen die in jedem Gebiete überhaupt an die Eintragung und Veröffentlichung geknüpften Wirksamkeit nur mit dem Zeitpunkte dieser besonderen Eintragung und Veröffentlichung.

§. 5. Jedem Gerichtshofe, bei welchem eine Zweigniederlassung einer in anderen Gebieten bestehenden Gesellschaft eingetragen ist, sind die Protokolle der General-Verammlung und die jährliche Bilanz spätestens zwei Monate nach abgehaltener General-Verammlung in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen.

Der im §. 2 erwähnte Vertreter haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit in jeder Hinsicht.

§. 6. Auf Antrag von Beteiligten oder auf Einschreiten der politischen Behörde erfolgt durch das Gericht, bei welchem die Eintragung stattgefunden hat, die Lösung der Eintragung der Zweigniederlassung, wenn der Nachweis geliefert wird, daß die Unternehmung im Heimatlande zu bestehen aufgehört hat, oder wenn hinsichtlich der Ausübung des Geschäftsbetriebes in anderen Gebieten die Bestimmungen dieses Uebereinkommens ungeachtet gegebener Aufforderung in einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht befolgt werden. Mit der rechtskräftigen Lösung der Eintragung erlischt auch die Berechtigung der Zweigniederlassung.

§. 7. Diejenigen Gesellschaften, welche bereits gegenwärtig in den anderen Ländergebieten Zweigniederlassungen besitzen, sind verpflichtet, den Bestimmungen der §§. 1-4 dieses Uebereinkommens, soweit dies nicht ohnehin schon geschehen ist, binnen einer ihnen zu bestimmenden angemessenen Frist zu entsprechen.

§. 8. Die Versicherungs-Gesellschaften des einen Ländergebietes, welche künftig ihre Thätigkeit auf das andere Gebiet durch Errichtung von Zweigniederlassungen ausdehnen, sind insbesondere verpflichtet, vor der Eintragung der letzteren allen jenen Bestimmungen nachzukommen, welche die dortigen Gesetze den heimischen Versicherungs-Gesellschaften bezüglich des Betriebes des Versicherungsgeschäftes vorsehen. Soweit es sich um den Nachweis der thatsächlichen Einzahlung eines Fonds handelt, genügt die Einzahlung am Hauptsitze der Gesellschaft.

§. 9. Der Geschäftsbetrieb ohne Zweigniederlassung richtet sich auch bei den in diesem Uebereinkommen bezeichneten Unternehmungen nach den Bestimmungen des Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses.

III. Bankfrage.

1. Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österr.-ungar. Bankgesellschaft.

§. 1. Indem für die nächsten zehn Jahre von dem beiden Theilen der Monarchie zuzehenden und gegenseitig anerkannten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, schließlich die Zettelbanken zu errichten, wird bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis 31. December 1887 eine österreichisch-ungarische Bankgesellschaft errichtet werde.

§. 2. Der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft wird für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis letzten December 1887 das in den beifolgenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Statuten enthaltene Privilegium verliehen.

§. 3. Der Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das beifolgende, ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes bildende Uebereinkommen mit der priv. österreichischen Nationalbank abzuschließen.

§. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Uebereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der priv. österreichischen Nationalbank andererseits.

Art. I. Die priv. österreichische Nationalbank prolongirt das laut §. 4 des Uebereinkommens vom 10. Januar 1863 dem Staate

überlassene, mit 31. December 1877 rückzahlbare Darlehen von achtzig Millionen Gulden ö. W. für die Dauer des der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft verliehenen Privilegiums, d. i. bis 31. December 1887 zinsenfrei.

Art. II. Der den Staatsverwaltungen nach Art. 102 der Statuten gebührende Antheil am Reingewinn der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft wird zur Abschreibung von dieser Schuld verwendet.

Im Falle jedoch, daß die auf Grund des Gesetzes vom . . . (siehe den nachfolgenden Gesetzentwurf über die Achtzig-Millionen-Schuld) erfolgende Entscheidung dahin lauten würde, daß die Schuld von achtzig Millionen Gulden ö. W. unter jenen Schulden mitbegriffen sei, über welche das durch das (österreichische) Gesetz vom 24. December 1867 und den Ges. Art. XV: 1867 zu Stande gekommene Uebereinkommen getroffen wurde, sind 30% des den Staatsverwaltungen gebührenden Gewinnantheils an die ungarische Staatsverwaltung hinauszuzahlen.

Art. III. Die priv. österreichische Nationalbank verzichtet auf den zur Ergänzung des Ertrages des Bankfonds auf 7% für das Jahr 1868 beanspruchten Betrag des Arars per 340.543 fl. 48 1/2 kr. österr. Währ.

Art. IV. Der Direction der Hauptanstalt in Budapest wird für das Escompte- und Darlehensgeschäft der ungarischen Bankplätze ein Betrag von fünfzig Millionen Gulden zugewiesen, welcher auf den österreichischen Plätzen nicht verwendet werden darf.

Im Falle eines größeren Creditbedarfes wird der Generalrath der Direction in Budapest aus den der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft zur Verfügung stehenden allgemeinen Reserven auch einen, obige fünfzig Millionen Gulden überschreitenden Betrag vorübergehend zuzwecken, welcher aber zu der von dem Generalrath festgesetzten Frist dem Generalrath wieder zur freien Verfügung zu stellen ist.

Art. V. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichtet die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft in den Jahren 1878 und 1879 fünf neue Filialen an den durch das österreichische Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Art. VI. In den Ländern der ungarischen Krone errichtet die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft im Laufe des Jahres 1878 vier und im Laufe des Jahres 1879 drei neue Filialen an den durch das ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Außerdem wird für später die Errichtung von noch drei neuen Filialen an den durch das ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen zugesichert.

Art. VII. Im Falle die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will (Art. 105 der Statuten), hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums einzubringen.

3. Gesetzentwurf betreffend die Staatsschuld von 30 Millionen Gulden an die privilegierte Oesterreichische Nationalbank.

Nachdem zwischen der königl. ungarischen Regierung und der k. k. österreichischen Regierung darüber eine Einigung nicht erzielt werden konnte, ob die im §. 4 des am 3. Januar 1863 zwischen dem damaligen k. k. Finanzministerium und der priv. Oesterreichischen Nationalbank abgeschlossenen Uebereinkommens erwähnte Staatsschuld von 30 Millionen Gulden unter jenen Schulden mit inbegriffen sei, über welche das durch das Gesetz vom 24. December 1867 (N. G. Bl. Nr. 3) und durch den G. A. XV: 1867 zu Stande gekommene Uebereinkommen getroffen wurde, wird aus eben denselben Gesichtspunkten, aus welchen bei Schaffung dieser Frage und endgiltigen Austragung dieser Angelegenheit Folgendes verordnet:

§. 1. Der Reichstag wählt eine aus fünfzehn Mitgliedern bestehende Deputation, welche mit der aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern bestehenden Deputation des österreichischen Reichsraths sich ins Einvernehmen scheidet, die übereinstimmende Lösung der obbezeichneten Frage verjagt und über den Erfolg ihres Vorgehens dem Reichstage Bericht erstattet.

§. 2. In diese Deputation sind vom Hause der Abgeordneten zehn, vom Oberhause fünf Mitglieder zu wählen.

§. 3. Kommen in Folge des Berichtes jener Deputation binnen sechs Monaten vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, im ungarischen Reichstage und im österreichischen Reichsrathe die Frage endgiltig lösende Gesetze gleichen Inhalts nicht zu Stande, so entscheidet in der obschwebenden Frage ein Schiedsgericht.

§. 4. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten der Cassations-Gerichts-Abtheilung der k. ung. Curie in Budapest, oder im Falle der Verhinderung desselben aus deren Vice-Präsidenten und aus dem Präsidenten des Obersten Gerichtes und Cassationshofes in Wien, oder dessen Stellvertreter in diesem seinem Amte, als Mitglieder, dann aus einem Obmann, welchen die gedachten zwei Mitglieder wählen, ohne bei der Wahl an eine bestimmte Staatsangehörigkeit des zu Wählenden gebunden zu sein.

§. 5. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen nach der ersten von der einen oder anderen Regierung an sie ergangenen Aufforderung über die Wahl des Obmannes einigen, in diesem Falle wird die juristische Facultät in Heidelberg als Schiedsgericht bestellt.

§. 6. Sobald das Schiedsgericht constituirt ist, hat dasselbe die beiden Regierungen hienzu zu verständigen und jede dieser Regierungen verpflichtet, binnen einer unveränderlichen Frist von 4 Wochen dem Schiedsgerichte eine schriftliche Darlegung des Sachverhaltes und die Begründung ihres eigenen rechtlichen Standpunktes vorzulegen. Sollte eine oder die andere Regierung die Ueberreichung dieser Vorlage unterlassen, so entscheidet das Schiedsgericht auf Grund der an dasselbe gelangten Darstellungen.

§. 7. Kangen die Vorlagen von den beiden Regierungen rechtzeitig ein, so gibt das Schiedsgericht jeder der beiden Regierungen Gelegenheit zu einer Gegenschrift, welche binnen einer unverschieblichen Frist von zwei Monaten nach erfolgter Mittheilung beim Schiedsgerichte zu überreichen ist.

Ein weiterer Schriftenwechsel findet nicht statt, doch steht es dem Schiedsgerichte frei, noch weitere Aufklärungen von jeder der beiden Regierungen zu verlangen.

§. 8. Das Schiedsgericht hat sein Urtheil beiden Regierungen zuzufertigen, und dasselbe hat als endgiltige und unanfechtbare Entscheidung der im Eingange dieses Gesetzes bezeichneten Frage zu gelten.

§. 9. Wird durch übereinstimmende Gesetze oder durch die Entscheidung des Schiedsgerichtes ausgesprochen, daß die Schuld von 30 Millionen Gulden an die priv. Oesterreichische Nationalbank unter jenen Schulden mit inbegriffen sei, über welche das durch das Gesetz vom 24. December 1867 (N. G. Bl. Nr. 3) und den G. A. XV: 1867 zu Stande gekommene Uebereinkommen getroffen wurde, so werden die Länder der ungarischen Krone 30 Percent der 80-Millionen-Schuld übernehmen.

Im entgegengelegten Falle werden die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Sr. Majestät die 80-Millionen-Schuld allein übernehmen.

§. 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Publication in Wirksamkeit und wird mit dem Vollzuge desselben das Ministerium betraut.

4. Statuten der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

(Wir werden dieselben, da alle ihre wichtigeren Punkte unseren Lesern bereits bekannt sind, lediglich der Vollständigkeit halber in einer unserer nächsten Nummern nachtragen.)

IV. Gesetzentwurf über die Rübenzucker-Besteuerung.

§. 1. Art der Rübenzucker-Besteuerung. Der Finanzminister wird ermächtigt, die in Aussicht auf die Besteuerung des Zuckers aus inländischen Stoffen bestehenden bisherigen Vorschriften und Steuerfälle mit nachfolgenden Abänderungen aufrecht zu erhalten.

§. 2. a) Für die Erzeugungs-Perioden 1877 bis 1878 und 1878-1879. Die Besteuerung der Zucker-Erzeugung aus frischen oder getrockneten Rüben geschieht vom 1. August 1877 bis letzten Juli 1879 nach dem Ergebnisse der amtlichen Abwage der zur Verarbeitung gelangenden Rüben-Menge. Für jene Fabriken, welche während der Dauer des gegenwärtigen Gesetzes die Steuer statt im Wege der amtlichen Abwage, im Wege der Abfindung auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Betriebsdauer der Saftgewinnungs-Apparate entrichten wollen, — und ausschließlich zur Saftgewinnung Pressen, Centrifugen oder zu einer Batterie verbundene Diffusoren verwenden, sind die Maßstäbe der Leistungsfähigkeit der zur Saftgewinnung dienenden Gefäße von dem k. ung. und dem k. österr. Finanzminister im gegenseitigen Einvernehmen für jede Betriebs-Campagne festzusetzen und spätestens bis 1. Juni vor Beginn derselben bekannt zu geben.

§. 3. b) Nach der Erzeugungs-Periode 1878 bis 1879. Behufs der Bemessung der Verbrauchs-Abgabe von inländischem Rübenzucker nach dem letzten Juli 1879 wird die Regierung im Laufe des Jahres 1878 einen neuen Gesetzentwurf mit Rücksichtnahme auf die Fabrikats-Besteuerung oder das System der Besteuerung der Menge und Dichte des zur Zucker-Erzeugung gewonnenen Rübensaftes einbringen.

§. 4. Bestimmungen in Betreff der Zuckerfabriken, in welchen die zu versteuernden Rüben abgewogen werden. Für Rübenzuckerfabriken, welche die Steuer nach dem Ergebnisse der amtlichen Rübenabwage entrichten, haben folgende besondere Bestimmungen zu gelten:

1. Der Fabrik-Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzdirection den zur unmittelbaren Ueberwachung der Fabrik berufenen oder doch in dessen Nähe liegenden Gebäude eine aus mindestens zwei heizbaren Zimmern nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen wie Holzlage u. s. w., ferner im Fabrik-Gebäude ein passendes mit den erforderlichen Tischen, Stühlen u. s. w. versehenes Local als Schreibstube einzuräumen.

Der Mietzins für die Wohnung und für die Schreibstube wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Fabrik-Unternehmer vereinbart. Sollte ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so wird dieser Mietzins von der politischen Behörde 1. Instanz festgesetzt.

2. Ein Nachschuß an dem Gewichte für die eventuell ungewaschenen auf die Waage gebrachten frischen Rüben wird nicht gewährt.

3. Der Finanzdirection steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in die Gewerksbücher der Fabrik, sie mögen in der Fabrik selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Anschaffung und Verwendung der Erzeugungs- und Hilfsstoffe, dann auf die Zuckerausbeute und den Zuckerabfall beziehen, zu machen.

§. 5. Bestimmungen in Betreff der Ermittlung der zu versteuernden Rübenmenge nach der Leistungsfähigkeit und Betriebsdauer. Für jene Fabriken, welche die Steuer im Wege der Abfindung entrichten, sind folgende besondere Bestimmungen maßgebend:

1. Die Abfindung auf Grund der kundgemachten Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit wird dem Fabrik-Unternehmer zugestanden, wenn er spätestens bis Ende Juli vor der Erzeugungs-Periode darum ansucht.

Dieselbe ist für die ganze Dauer der Erzeugungs-Periode bindend. 2. Während der Erzeugungs-Periode (Abfindungs-Periode) dürfen die Apparate der Rübensaftgewinnung weder geändert noch in anderer noch neue solche Apparate aufgestellt werden.

Jede Verletzung dieses Verbotes wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Gulden geahndet. Ueberdies ist, wenn die Leistungsfähigkeit der Rübensaftgewinnung erhöht wurde, eine Geldstrafe mit dem Bierfachen bis Achtfachen der verletzten Steuer zu verhängen.

Als verkürzte Steuer wird in diesen Fällen jener Betrag angenommen, welcher auf den Zuwachs der Leistungsfähigkeit für den Zeitraum, durch welchen dieser Zuwachs vorhanden war, mindestens aber für 24 Stunden entfällt.

Ist dieser Zeitraum nicht in verlässlicher Weise zu ermitteln, so ist der Ermittlung der verkürzten Steuer jener Zeitraum zugrunde zu legen, auf welchen die Betriebsanmeldung des Monats lautet, in welchem die Ueberletzung entdeckt wurde. Der Zuwachs der Leistungsfähigkeit-Periode in die Bemessung des Abfindungspauschales einbezogen.

3. In der Betriebsanmeldung dürfen nur Sonntage und andere anerkannte Feiertage von dem Betriebe und dadurch von der Besteuerung ausgeschlossen werden.

Unter Betriebstag wird die Zeit von 6 Uhr Früh des einen Tages bis wieder 6 Uhr Früh des nächstfolgenden Tages verstanden.

Wenn es sich also §. 3. um die Ausschließung eines Sonntages vom Betriebe in der Betriebsanmeldung handelt, so wird die Zeit von Sonntag 6 Uhr Früh bis Montag 6 Uhr Früh vom Betriebe ausgenommen.

Bei Ermittlung der nach der Leistungsfähigkeit des Saftgewinnungs-Apparates zu versteuernden Rübenmenge werden Bruchtheile eines anerkannten Betriebstages als ganzer Betriebstag in Rechnung gezogen.

4. Eine Beschränkung des Betriebes während der Erzeugungsperiode gibt keinen Anspruch auf Herabminderung des Steuer-Pauschales.

Muß jedoch die Verwendung der Saftgewinnungs-Apparate in Folge eines zufälligen unabweisbaren Hindernisses, — als welches 24 oder mehrere ununterbrochen aufeinanderfolgende Stunden der gemeldeten Betriebszeit gänzlich eingestellt werden, so wird die Rübenzucker-Besteuerung nach der Abfindung unter Weglassung der Bruchtheile einer Stunde entfällt, unter der Bedingung, daß die Fabrikleitung über das Betriebshinderniß sogleich nach dessen sechs Stunden früher dem zur unmittelbaren Ueberwachung der Fabrik berufenen Finanz-Organ die schriftliche Anzeige in zweifacher, der Finanzdirection in einfacher Ausfertigung, wenn aber zwischen der Verbindung besteht, auch telegraphisch macht.

Ein Exemplar von dem erwähnten Tages und der Zeit vergütung oder Abbitte mit welchem die Seite zu dem Zeitpunkt wieder beginnt.

Die Dauer der vergütung oder Abbitte mit welchem die Seite zu dem Zeitpunkt wieder beginnt.

Hinsichtlich des Bote zur Zurücklegung erwähnten Finanzorg der Anzeige des Betrags.

§. 6. Fällige abgabe von inländischer Erzeugung von Rüben die Betriebsanmeldung.

Jenen Unternehmern sprechende Sicherheit spätestens sechs Monate Die Sicherheit.

1. Durch Bürgschaft Einlegung einer Solidität durch Fabrikanten von der Creditberechtigung.

2. Durch Erlaß notierten, von der erklärten Werthpapiere.

3. Durch Hypothek Der Erlaß von.

Erlaß einer Hypothek Widmungsurkunde bezugborge Steuergebühren Ueber die Annehm hat die Finanzverwaltung.

§. 7. Personl. Betreff dieser Ab Unternehmern der Rüben.

Zur Zahlung der ist aber, falls der U Betriebsleiter unter pflichtet.

§. 8. Zurückw Anmeldung abwe Leiter des Betriebes ein seiner Anwesenheit im gemeldeten oder von Verfahrens betrachtet.

§. 9. Haftung s. Strafen. Für die Ge die Verbrauchsabgabe stimmungen zu verhängen fabrik, insofern er nicht wird, die unbedingte h Ausgenommen hi amtlichen Verschlußes.

§. 10. Zucker a) Ausmaß der Rü bei der in Menge von von Colonial- und Rü die in sechs Monaten fällig werden, für je 10 rückvergütet:

a) Für Zucker um 9 fl. 10 kr.

b) Für Zucker mit Der Finanzminister trittsbehandlung des mit Zolles und der Verzehr nehmen dürfen.

§. 11. h) Str. bestrafen:

1. wenn in einer eingetragenen Ausführs- 5% höher als der amtlich vergütung für eine höf fährende Zucker wirklich.

2. wenn in einer vergütung für eine höf fährende Zucker wirklich.

3. wenn der Zu wird, nicht von jener B gütung gewährt wird, a vorgefunden wird.

Die Strafe ist mit zu bemessen, welcher an 1. für den Untersta 2. zu viel, und im 3. überhaupt bean Ueberdies tritt der wenn dieser Zucker in zwischen Zucker verpackt ziehungsweise Abfindung.

Ist das Ergebniss zwar niedriger als 93%, scheidet jedoch der Unte weder das Strafverfahren an Zoll- oder Verzehrung Ausmaßes derselben ein.

§. 12. Strafmilt tretungen der die Verbr betreffenden Anordnungen hängen sind, dürfen nie gelegentlichen Strafverfah stimmte mindeste Ausmaß

§. 13. Schlußbe Gesetz gerichteten Uebert vom rechtlichen Verfahren G. A. LXVI: 1871 a. Igl. Tafel auf Grund d letzter Zustand.

§. 14. Vollzug wärtigen Gesetzes werden beauftragt.

V. Gesetzentwurf

§. 1. Gegensta geistige Klugigkeit unterlie von zehn Kreuzer für jed

Ein Exemplar der schriftlichen Anzeige wird der Fabrikleitung von dem erwählten Finanzorgane mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde des Einlangens zurückgestellt.

Die Dauer der Betriebsunterbrechung wird für die Steuerrückvergütung oder Abschreibung von dem glaubwürdig constatirten Zeitpunkt, mit welchem die Säftgewinnungs-Apparate vollständig entleert waren, bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, mit dem die Zerklüftung der Rüben wieder beginnt.

Hinsichtlich des zuerst erwähnten Zeitpunktes wird angenommen, daß derselbe höchstens um denjenigen Zeitraum, welchen ein rascher Vortritt zur Zurücklegung des Weges von der Fabrik zum Amtsstelle der erwählten Finanzorgane braucht, vor dem Zeitpunkte der Ueberreichung der Anzeige des Betriebsabwärtigen liegt.

§. 6. Fälligkeitstermin und Vorgang der Verbrauchsabgabe von der Erzeugung von Rübenzucker ist in dem Momente fällig, in welchem die Betriebsanmeldung überreicht wurde.

Jenen Unternehmern von Rübenzucker-Fabriken, welche die entsprechende Sicherstellung leisten, wird die Zahlung der Gebühr bis spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermin gestattet.

Die Sicherstellung kann geleistet werden: 1. Durch Bürgschaft eines öffentlichen Geldinstitutes oder durch Einlegung einer Solidarschuldverschreibung von wenigstens drei protokollirten Fabrikanten oder Handelsfirmen, denen kein Bedenken, das sie von der Creditberechtigung ausschließen würde, entgegensteht.

2. Durch Ertrag von Staats- oder anderen auf der Vorse notirten, von der Finanzverwaltung als zur Sicherstellung geeignet erklärten Wertpapieren.

3. Durch Hypothek. Der Ertrag von Staats- oder anderen Wertpapieren, sowie der Ertrag einer Hypothek-Vorschreibung muß stets mit einer entsprechenden Widmungsurkunde begleitet sein, worin die Haftung derselben für die geborgte Steuergebühr ausgedrückt ist.

Ueber die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherstellung (§. 1—3) hat die Finanzverwaltung zu entscheiden.

§. 7. Persönliche Zahlungs- und Haftungs-pflicht in Betreff dieser Abgabe. Die Zahlung dieser Abgabe obliegt dem Unternehmer der Rübenzucker-Erzeugung.

Zur Zahlung der wegen Gefällsverzögerung einzubehaltenden Gebühr ist aber, falls der Unternehmer nicht selbst den Betrieb leitet, der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

§. 8. Zurechnung des unangemeldeten oder von der Anmeldung abweichenden steuerbaren Verfahrens. Der Leiter des Betriebes einer Rübenzuckerfabrik wird als Thäter des während seiner Anwesenheit im Standorte der Fabrik stattgefundenen unangemeldeten oder von der Betriebsanmeldung abweichenden steuerbaren Verfahrens betrachtet.

§. 9. Haftung des Fabriks-Unternehmers für Geldstrafen. Für die Geldstrafen, welche wegen der Uebertretungen der Verbrauchsabgabe von der Rübenzucker-Erzeugung betreffenden Bestimmungen zu verhängen sind, trifft den Unternehmer der Rübenzuckerfabrik, insofern er nicht ohnehin als Schuldiger zu denselben verurtheilt wird, die unbedingte Haftung.

Ausgenommen hiervon sind die Geldstrafen wegen Verletzung des amtlichen Verschlusses.

§. 10. Zuckerausfuhr gegen Steuerrückvergütung. a) Ausmaß der Rückvergütung. Vom 1. August 1877 an wird bei der Menge von mindestens 500 Kilogramm erfolgender Ausfuhr von Colonial- oder Rübenzucker über die Zoll-Linie mittelst Anweisungen, die in sechs Monaten — vom Tage der geschickenen Ausfuhr gerechnet — fällig werden, für je 100 Kilogramm an Zoll- und Verzehrungssteuer rückvergütet:

a) Für Zucker unter 99.5%, bis mindestens 93% Polarisation 9 fl. 10 kr.

b) Für Zucker mindestens 99.5% Polarisation 11 fl. 18 kr. Der Finanzminister bestimmt die Zollämter, welche die Austrittsbehandlung des mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung des Zolles und der Verzehrungssteuer zur Ausfuhr erklärten Zuckers vornehmen dürfen.

§. 11. b) Straffaction. Als Gefällsverzögerung ist zu bestrafen:

1. wenn in einer, mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung eingehenden Ausfuhrs-Erklärung die Menge des Zuckers um mehr als 5% höher als der amtliche Befund, oder

2. wenn in einer solchen Ausfuhrs-Erklärung die Steuerrückvergütung für eine höhere als für die Classe, zu welcher der auszuführende Zucker wirklich gehört, in Anspruch genommen wird, oder

3. wenn der Zucker, für den die Rückvergütung beansprucht wird, nicht von jener Beschaffenheit ist, für welchen die Steuerrückvergütung gewährt wird, oder wenn ein anderer Gegenstand als Zucker vorgefunden wird.

Die Strafe ist mit dem Vier- bis Achtfachen desjenigen Betrages zu bemessen, welcher an Steuerrückvergütung im Falle

1. für den Unterschied in der Zuckermenge, im Falle 2. zu viel, und im Falle 3. überhaupt beansprucht wird.

Uebrigens tritt der Vorfall des unrichtig erklärten Zuckers ein, wenn dieser Zucker in der Absicht, den Staatschatz zu verkürzen, zwischen Zucker verpackt ist, für welchen eine höhere Vergütung, beziehungsweise Abschreibung der Zoll- und Verzehrungssteuer gewährt wird.

Ist das Ergebnis der amtlichen Erhebung des Zuckergehaltes zwar niedriger als 93%, beziehungsweise 99.5% Polarisation, überschreitet jedoch der Unterschied nicht 1/2%, so tritt wegen desselben weder das Strafverfahren, noch die Verweigerung der Rückvergütung an Zoll- oder Verzehrungssteuer überhaupt, beziehungsweise des höheren Ausmaßes derselben ein.

§. 12. Strafmilderung. Die Geldstrafen, welche gegen Uebertretungen der Verbrauchsabgabe von der Rübenzucker-Erzeugung betreffenden Anordnungen oder nach dem vorstehenden §. 11 zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht wenn von der Vollziehung des gesetzlichen Strafverfahrens abgesehen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

§. 13. Schlußbestimmungen. Ueber die gegen vorliegendes Gesetz gerichteten Uebertretungen entscheiden, insofern die Abfassung vom rechtlichen Verfahren nicht bewilligt wurde, die auf Grund des G. A. LXVI: 1871 aufgestellten Gerichte in erster Instanz und die Igl. Tafel auf Grund des G. A. XXXVIII: 1872 in zweiter und letzter Instanz.

§. 14. Vollzugsklausel. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden der Finanzminister und der Justizminister beauftragt.

V. Gesetzentwurf über die Brauntwein-Steuerung.

Erstes Hauptstück. Grundbestimmungen.

§. 1. Gegenstand und Ausmaß der Steuer. Gebrannte geistige Flüssigkeit unterliegt bei der Erzeugung der Verzehrungssteuer von zehn Hektoliter für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem

vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholmeter. (Hektolitergrad oder Liter Alkohol).

Dieselbe Steuer ist auch bei derjenigen Essig- und Essig-Gezuegung, welche aus anderer als gebrannter geistiger Flüssigkeit, z. B. gegebener Maische mittelst Destillation derselben stattfindet, nach der Alkoholmenge zu entrichten, welche diese Flüssigkeit liefern würde, wenn sie zur Alkoholgewinnung bestimmt würde.

§. 2. Steuerfreie Brauntwein-Erzeugung. Personen, welche weder im Großen, noch im Kleinen Handel mit gebrannter Flüssigkeit treiben, wird gestattet, aus den von ihnen selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Gebrauche und zu jenem der bei ihnen in Hof und Wohnung befindlichen Angehörigen und Dienstboten im Laufe eines Jahres, das Jahr vom 1. September bis Ende August gerechnet, Brauntwein bis zur Menge von höchstens 1 Hektoliter mit einem Alkoholgehalte von höchstens 50 Graden des hunderttheiligen Alkohols steuerfrei zu erzeugen.

Werden mehligte Stoffe zur steuerfreien Brauntwein-Erzeugung verwendet, so dürfen hierzu nur Brennblasen von höchstens 2 Hektoliter Rauminhalt benützt werden.

§. 3. Steuer-Rückvergütung a) bei der Ausfuhr von gebrannter geistiger Flüssigkeit. Von gebrannter geistiger Flüssigkeit, welche unter dem Vorbehalte der Steuer-Rückvergütung in Fässern und in Mengen von mindestens 50 Liter über die Zoll-Linie ausgeführt wird, wird für jeden Hektoliter mittelst des vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholmeters erhobenen Grad Alkoholgehalt (Hektolitergrad Alkohol) die Verzehrungssteuer von zehn Kreuzer mittelst Anweisungen rückvergütet, die sechs Monate nach dem Tage fällig werden, an welchem diese Flüssigkeit über die Zoll-Linie ausgetreten ist.

Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zoll-Linie wird, wenn die Sendung mindestens hundert Flaschen von je einem viertel, oder einem halben oder ganzen Liter Inhalt umfaßt, die Steuer-Rückvergütung mittelst Anweisungen der bezeichneten Art geleistet, und zwar mit 85 fr. für 100 Viertel-Liter, mit 1 fl. 70 kr. für 100 Halbliter und mit 3 fl. 40 kr. für 100 Liter.

Für Mengen unter hundert Flaschen wird eine Rückvergütung nicht geleistet.

§. 4. b) Bei der Verwendung von Brauntwein zur Erzeugung gewisser Fabrikate. Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, unter geeigneten Bedingungen und Vorhalten die Steuer-Rückvergütung auch für Brauntwein zu gewähren, welcher zur Erzeugung von nicht in die Reihe der menschlichen Genußmittel gehörigen Fabrikate, z. B. Bleizucker, verwendet wird.

§. 5. Kompetenz in Betreff der Brauntweinsteuer. Ueber die Frage, ob eine Brauntwein-Gebühr zu entrichten ist oder nicht und in welchem Ausmaße, findet kein gerichtliches Verfahren statt.

§. 6. Eintreibung von Brauntweinsteuer-Rückständen. Unerwidrigt geliebene Brauntweinsteuer-Beträge sind auf die für Hereinbringung der übrigen öffentlichen Steuern vorgeschriebene Weise hereinzubringen.

§. 7. Mangreihung der Brauntweinsteuer-Gebühren in Concursfällen. In Concursfällen sind die Brauntweinsteuer-Gebühren in eine Classe mit den übrigen öffentlichen Steuern zu reihen.

§. 8. Verjährung der Brauntweinsteuer-Gebühren. Die Brauntweinsteuer verjährt, wenn bezüglich der Einhebung oder Sicherstellung derselben durch 3 Jahre keine Schritte gethan wurden.

Zweites Hauptstück. Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Steuer.

§. 9. Beschreibung der Erzeugungstätte und Ueber-sicht der Werkvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße. Wer gebrannte geistige Flüssigkeit zu erzeugen oder mittelst Destillation umzugestalten oder Essig oder Essigaut mittelst der Destillation aus anderer als gebrannter geistiger Flüssigkeit zu erzeugen beabsichtigt, ist verpflichtet, die Beschreibung der Erzeugungstätte und Ueber-sicht der Werkvorrichtungen, beziehungsweise die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§. 30, 53, 61 und 74) einzubringen.

§. 10. Anzeige des Bestandes von Destillir-Apparaten. Besitzer von Destillir-Apparaten, welche keine der im vorstehenden §. 9 erwähnten Beschäftigungen treiben und sich nicht mit der Verfertigung oder mit dem Verschleife solcher Apparate beschäftigen, haben den Besti dieser Apparate binnen 48 Stunden nach Beschaffung derselben in zweifacher Ausfertigung dem im Orte oder in dessen Nähe befindlichen, hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der Bestätigung, daß solches überreicht wurde, dem Anzeigenden zu seiner Deckung und Ausweisung zurückgestellt.

Von der erwähnten Anzeige sind namentlich die Apotheker bloß bezüglich jener Brennvorrichtungen befreit, welche nicht über Einen Liter fassen, oder aus anderem Materiale als Metall verfertigt sind.

§. 11. Allgemeine Obliegenheiten der Unternehmer (§. 9) in Absicht auf den Gewerbebetrieb. Dem Unternehmer obliegt es, an dem äußeren Theile der Erzeugungstätte den Gewerbebetrieb durch eine kennbare Aufschrift anzudeuten.

Er ist ferner für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnung an den Werkvorrichtungen und Geräthen verantwortlich und insbesondere verpflichtet, die durch andere Personen oder durch Zufall geschene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntniß bei dem nächsten Finanz-Organen anzugehen.

Unabhängig von der in den §§. 30, 61 und 74 bemerkten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters und des Aufsichtspersonals hat der Unternehmer während seiner Abwesenheit eine in den Räumen des Gewerbebetriebes anwesende Person zu den in seinem Namen den Finanz-Organen, denen die Ueberwachung der Erzeugungstätte zugewiesen ist, zu ertheilenden Aufkünften zu bestellen.

Es wird angenommen, daß der Betriebsleiter oder in Abwesenheit des letzteren Derjenige, welcher die Aufsicht über die Werkvorrichtungen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt sei, in seinem Namen die erwähnten Aufkünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Ueberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Das mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Beschreibung der Erzeugungstätte, der Ueber-sicht der Werkvorrichtungen und Geräthe, dann der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens, ferner der Anzeigen über die Betriebsstörung und anderer erforderlichen Anzeigen sind nebst der Steuerbollete und dem Brennerei-Register in der Erzeugungstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Wird die Unternehmung gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dem ebenwähnten Finanzorgane die schriftliche Anzeige hievon zu machen und erst mittelst der hierüber erhaltenen amtlichen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Localitäten, Werkvorrichtungen und Geräthen entbunden.

§. 12. Größe der Gährgefäße, Vergrößerung ihres Rauminhaltes, Aufbewahrung von Erzeugungsstoffen und des Spülwässers, Einsetzung der Gefäße in die Erde,

Verückung der Werkvorrichtungen, Aufbewahrung von anderen, als zum Brennereibetriebe gehörigen Vorrichtungen und Gefäße an der Erzeugungstätte.

Es ist unterjagt:

- 1. für mehligte Stoffe, Rüben-Melasse und diesen gleichgestellte Stoffe Gährgefäße unter 2 1/2 Hektoliter Rauminhalt und für andere Stoffe Gährgefäße unter 1 1/2 Hektoliter Rauminhalt zu benützen, wosfern nicht bei Nachweisung besonderer Umstände die Bewilligung der Finanzbehörde erteilt wird;
2. das Ueberlaufen der Maische durch irgend eine Vorrichtung an dem Gährungsgefäße zu hindern, oder die überfließende Maische aufzufangen oder überhaupt den Rauminhalt der angemeldeten Maisch-Gefäße über den angemeldeten Rauminhalt zu vergrößern;
3. in der Erzeugungstätte andere zur Brauntwein-, oder Essig- oder Essig-Gezuegung verwendbare als die für das steuerbare Verfahren angemeldeten Stoffe oder außer der Erzeugungstätte derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren;
4. das Spülwässers im Brennlocale aufzubewahren;
5. irgend ein Gefäß, mit Ausnahme des Maisch-Behälters, ohne besondere Erlaubniß in die Erde einzusetzen;
6. die Betriebs-Vorrichtungen und Gefäße von der denselben in der Erzeugungstätte angewiesenen Stelle zu entfernen, es wäre denn, daß dieses nur auf kurze Zeit wegen ihrer Reinigung geschieht;
7. zum Betriebe der Unternehmung nicht gehörige Betriebs-Vorrichtungen und Gefäße in den Betriebsräumen aufzubewahren.

§. 13. Benützung der Gefäße oder Werkvorrichtungen zu anderen Zwecken. Den Fall der gänzlichen Auflassung der Unternehmung ausgenommen, dürfen die Maischgefäße und Brennvorrichtungen, wenn sich dieselben auch nicht unter amtlichem Verschlusse befinden, weder aus der Erzeugungstätte hinweggebracht, noch zu einem anderen Gebrauche als demjenigen, zu welchem dieselben angemeldet wurden, verwendet werden, ohne daß vorläufig dieses Vorhaben bei dem zur Ueberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane angezeigt und über die geschickene Anzeige die amtliche Bestätigung erlangt wurde.

In kleinen Brennereien mit einer Brennvorrichtung der im §. 20, Z. II bezeichneten Art, in welchen die amtliche Außergebrauchsetzung der Brennvorrichtung durch Versiegelung des Blasenhelms und der Kühlvorrichtung erfolgte, ist die Benützung der Brennblase zu einem anderen Gebrauche, als dem des Brennverfahrens, auch ohne Anzeige gestattet.

§. 14. Unter amtlicher Aufsicht stehende Brennerei-Localitäten. Die Erzeugungstätte jeder in §. 9 bezeichneten Unternehmung steht unter amtlicher Aufsicht.

Zu der Erzeugungstätte werden gerechnet: 1. Die Räume, in denen der Gewerbebetrieb ausgeübt wird. 2. Die Räume, in denen die zu diesem Betriebe gehörenden Stoffe oder die durch denselben hervorgerufenen Erzeugnisse aufbewahrt werden.

3. Die Verkaufsstätte, in welcher der Erzeuger den Verkauf seiner Erzeugnisse betreibt.

4. Die Wohnung des Erzeugers, wenn a) dieselbe mit einem der unter 1, 2 und 3 aufgeführten Räume in Verbindung steht; b) dieselbe auf eine der unter 1, 2 und 3 bemerkten Arten verwendet wird, oder wenn

c) in derselben nach der Erklärung des Erzeugers Stoffe, die zur Erzeugung von gebrannter geistiger Flüssigkeit, beziehungsweise Essig oder Essigaut gehören, oder solche Flüssigkeit, beziehungsweise Essig oder Essigaut in einen, den Bedarf für seinen oder seiner Angehörigen Gebrauch überschreitenden Menge aufbewahrt werden sollen.

§. 15. Anlegung des amtlichen Verschlusses, Haftung für die Unversehrtheit desselben. So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, werden die Werkvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluss) außer Gebrauch gesetzt.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebszeit der Unternehmer für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereignis, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise Unternehmer) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm nicht die Haftung obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Mittel anzuwenden seien, um die Werkvorrichtungen außer Gebrauch zu setzen, ist nach Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanz-Organen zu beurtheilen.

Die Außergebrauchsetzung durch amtlichen Verschluss tritt, wenn es die Finanz-Organen notwendig finden, auch während der Dauer des Gewerbebetriebes bei einzelnen Werkvorrichtungen und Geräthen ein, die nicht in Verwendung kommen sollen.

§. 16. Abnahme des amtlichen Verschlusses. Sollte bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die gemeldete Benützung einer unter amtlichem Verschluss befindlichen Werkvorrichtung (Gefäß) beginnen darf, zur Abnahme desselben kein Finanz-Organ erschienen, so ist der Unternehmer berechtigt, den amtlichen Verschluss selbst abzuschmeißen.

§. 17. Begriff des steuerbaren Verfahrens, Verantwortlichkeit Desjenigen, der dasselbe leitet. Jene Handlungen des Gewerbe-Verfahrens, deren Anmeldung zum Behufe der Bemessung oder Sicherstellung der Verzehrungssteuer angeordnet ist (§§. 41, 55 und 65) werden das steuerbare Verfahren genannt.

Ueber die geschickene Anmeldung wird nach deren Prüfung dem Unternehmer aus eigenen amtlichen Registern auf vorgedrucktem Papier eine Bollete ausgefolgt und darin die geleistete Zahlung der entfallenden Steuer, oder wenn und insofern die Vorgang der Steuer stattfindet, die Steuervorschreibung bestätigt.

Erst wenn diese Bollete sich in der Erzeugungstätte und in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren zu der angemeldeten Zeit begonnen und dürfen die hiezu bezeichneten Werkvorrichtungen und Gefäße verwendet werden.

Das steuerbare Verfahren muß genau so, wie es angemeldet worden und in der hierüber ausgefertigten Bollete vorgezeichnet ist, vollzogen werden, jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Namentlich ist es auch unterjagt, sich zum steuerbaren Verfahren solcher Gefäße und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der gefällsamlich vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Derjenige, welcher das steuerbare Verfahren leitet, wird als der Thäter während seiner Abwesenheit im Orte der Werkstätte stattgefundenen unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden steuerbaren Verfahrens betrachtet.

§. 18. Amtliche Revision. Den zum Vollzuge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanz-Organen ist der Eintritt in die Erzeugungstätte (§. 14), sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in derselben bei Tage und während der angemeldeten Betriebszeit auch bei Nacht unverseweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonal auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Aufsicht einer obrigkeitlichen Person oder eines Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte der Unternehmung und die Vornahme ihrer Amtshandlung dasebst un- verweigerlich zu gestatten.

Den bei den Durchsuchungen beigezogenen obrigkeitlichen Personen oder dem beigezogenen Gliede des Gemeinde-Vorstandes obliegt es, den Amtshandlungen des Finanzorgans unangefasst beizuwohnen, bei einem gemachten Amte die ausgenommene That oder Befundbeschreibung, die Verbörs-Protokolle und alle zur Untersuchung gehörigen Befehle und Urkunden mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Bei gefällsamlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer, beziehungsweise dessen Stellvertreter ob, die Volleten-Register und sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungefäumt vorzulegen und nötigenfalls gegen Empfangs-Bestätigung dem Finanz-Organ einzuhändigen.

Drittes Hauptstück. Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter, geistiger Flüssigkeit.

Erster Abschnitt. Bezeichnung der Besteuerungsarten und Ein- reihung der Brennereien in dieselben Besteuerungsarten.

§. 19. Die Verzehrungssteuer von gebrannter, geistiger Flüssigkeit wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstätte, der Brenn-Vorrichtung und der Größe des Maischraumes eingeteilt:

- I. Im Wege der Pauschalirung, und zwar: a) nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes; b) nach der Leistungsfähigkeit der Brennerei-Vorrichtung.

II. Auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens mit dem Brennerei-Unternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol.

III. Auf Grundlage der Anzeigen eines Control-Messapparates nach der Menge und Gradhaltigkeit des Erzeugnisses.

§. 20. Einteilung der Brennereien. Zu diesem Zwecke (§. 19) werden die Brennereien eingeteilt:

I. In Brennereien, welche mehligte Stoffe (Erdäpfel, Getreide- Sattungen, Hülsenfrüchte, Stärkemehl), Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuder-Raffinerien, Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zudergehalte gleichgestellt werden, verarbeiten und entweder

- a) in den Maischgefäßen einen 17 Hektoliter übersteigenden steuer- baren Gesamt-Rauminhalt (§. 25) haben, die Zahl und Be- schaffenheit der Brennerei-Vorrichtungen mag wie immer sein, oder wenn auch dieser Rauminhalt 17 Hektoliter nicht übersteigt, einen Dampf-Apparat (Brennvorrichtung mit Dampfbeheizung) oder mehrere Brennvorrichtungen mit unmittelbarer Feuerung oder zwar nur eine Brennvorrichtung der letzteren Art, aber eine solche besitzen, welche mit mehr oder anderen als den in II aufgeführten Bestandtheilen versehen ist, oder deren Brennblase einen Raum- inhalt von mehr als 2 Hektoliter hat.

II. In Brennereien, welche mehligte Stoffe, Rüben oder Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe verarbeiten und bei einem 17 Hektoliter nicht übersteigenden steuerbaren Gesamt-Rauminhalt der Maischgefäße (§. 25) nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung be- sitzen, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige Brennblase, Kührmehl, Blasenhelm, Kührschläuche, Kührslange oder gerade Kühr- röhren und Verbindungsrohre zwischen Blasenhelm und Kührvorrichtung hat, und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als 2 Hektoliter besitzt.

III. In Brennereien, welche andere als die in I bezeichneten Stoffe, wie Dohr, Treber, Beerensrüchte, Wurzeln, Wein-Rager u. s. w. verarbeiten.

§. 21. Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes. Im Wege der Pauschalirung nach der Leistungs- fähigkeit des Maischraumes haben die Steuer alle im §. 20 unter I a) und b) genannten Brennereien zu entrichten.

§. 22. Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung. Unter die Pauschalirung nach der Leistungs- fähigkeit der Brennvorrichtung fallen alle im §. 20 unter II und III genannten Brennereien.

§. 23. Abfindung. Die im §. 19 unter II bezeichnete Ab- findung kann eintreten:

- 1. Bei Brennereien, in welchen nur eine Brennvorrichtung, und zwar eine von der im §. 20, 3. II, bezeichneten Art benutzt wird, wenn Grundbesitzer die Brennerei-Unternehmer sind, und nur selbst erzeugtes Obst oder Weintrabe und Weinhefe aus der eigenen Wein- Ernte oder Beerensrüchte, oder Wurzeln, oder andere wildwachsende Früchte zur Branntwein-Erzeugung verwenden.

2. Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung bei Brennereien, welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Bier-Erzeugung, verdorbenes Bier aus- genommen, zur Branntwein-Erzeugung verwenden.

§. 24. Product-Steuer. Nach der Menge und Gradhaltigkeit des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Control-Messapparates können alle jene Brennerei-Unternehmer die Steuer entrichten, welche die im §. 60 des gegenwärtigen Gesetzes ausgeführten Bedingungen erfüllen.

Zweiter Abschnitt. Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

§. 25. Pauschalirungs-Maßstab. Bei den im §. 20 unter I, lit. a) und b) bezeichneten Brennereien wird als Maßstab der Leistungs- fähigkeit angenommen:

- 1. Unbedingt der Gesamt-Rauminhalt: a) der Gährbottiche; b) der Hefenvertheiler (Vorgähr-Bottiche); c) der Hefenabgärggefäße; d) der Mutterhefengefäße; e) der Mutterhefenkührschiffe und f) der Maischbehälter und Montejus für, mit einem Gährmittel versetzte, gährende oder gegohrene Maische; g) sowie überhaupt alle Gefäße, welche zur Aufnahme gährender oder doch schon mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme gegohrener Maische dienen.

2. Bedingt: und zwar ganz oder theilweise der Rauminhalt der im §. 27 genannten Gefäße, nach Maßgabe der dasebst enthaltenen Bestimmungen.

- 3. Für jeden Hektoliter des nach 1 und 2 sich ergebenden Raum- inhaltes folgende Alkohol-Ausbeute in Hektolitergraden und zwar: 4. Hektolitergrade bei Verarbeitung von Rüben; 5. Hektolitergrade bei Verarbeitung von mehligten Stoffen; 6. Hektolitergrade bei Verarbeitung von Melasse und diesen gleich- gestellten Stoffen.

§. 26. Nachlaß für landwirthschaftliche Brennereien. Von der im §. 25 festgesetzten Alkohol-Ausbeute wird jenen mit einer Landwirthschaft in Verbindung stehenden Brennereien, bei welchen der

täglich zu verfeuernde Maischraum 34 Hektoliter nicht übersteigt, für den in die Zeitperiode vom 31. October bis 31. März fallenden Betrieb ein Nachlaß von 20 Percent bewilligt, wenn sie darum an- suchen und glaubwürdig nachweisen, daß

- a) die Brennerei einen integrierenden Bestandtheil einer Landwirthschaft von ein und derselben Person (Eigentümer oder Pächter) für eigene Rechnung betrieben wird, und daß b) das Verhältnis zwischen dem täglich zu verfeuernden Rauminhalt der Gefäße und der zur Landwirthschaft gehörenden Grundflächen an Acker, Wiese und Weide so beschaffen ist, daß auf einen Hektoliter dieses Rauminhaltens wenigstens zehn Hektaren Grund- fläche entfallen.

§. 27. Bedingte steuerbare Gefäße. Die Gefäße, deren Rauminhalt bedingt, und zwar ganz oder theilweise in die tägliche Leistungsfähigkeit einzubeziehen ist, sind folgende:

- 1. Die Gefäße, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischloch-Apparate, Vormaischlocher, Erdäpfel-Dampfsäß), wenn sie mit irgend einer Kührvorrichtung, Luftpumpe u. s. w. versehen, oder mit dem Kührschiffe durch eine Abzweigung in Verbindung sind.
- 2. Die Macerationsgefäße in Getreide- und Maisbrennereien, wenn sie mit den Gährgefäßen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in unmittelbarer Verbindung stehen oder eine Dampfzu- leitung haben.

3. Die Vormaischbottiche (Verzuckerungsbottiche), die Auflösbottiche für Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe und die Rüben-Macerations- gefäße, wenn der Gesamt-Rauminhalt der vorhandenen derlei Gefäße in Spiritus-Preßhefe-Fabriken 80%, in anderen Brennereien, welche mehligte Stoffe ohne Preßhefe-Gewinnung oder Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe verarbeiten, 90% und in Rübenbrennereien 100% des Gesamt-Rauminhaltens der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 25, 3. I) überschreitet.

4. Die Kührschiffe und Kührschläuche, wenn sie in einem allseitig von dem freien Zutritte der Luft durch solide Wände und Fenster ab- geschlossenen Raume aufgestellt sind oder über 24 Centimeter Tiefe haben.

5. Die Maisch-Kührapparate, wenn die Maische durch Röhren über 19 Centimeter Durchmesser fließt, oder wenn die Kührung in nicht ganz geschlossenen Cylindern mechanisch erfolgt.

6. Die Maisch-Leitungsrohre, wenn ihr Durchmesser 19 Centimeter und die Maisch-Leitungsgrinnen, wenn ihr Querschnitt 250 Quadrat-Centimeter übersteigt.

7. Die Süßmaischbesegefäße (Hefensäßgefäße, Heferinnegefäße), wenn ihr Gesamt-Rauminhalt in Spiritus-Preßhefe-Fabriken 30%, in anderen Brennereien 20% des Gesamt-Rauminhaltens der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 25, 3. I) überschreitet.

8. Die Hefenabwässerungsgefäße und die Hefewasser-Reservoirs, wenn sie mit den Gährungsgefäßen, oder dem Brenn-Apparate, oder mit beiden zugleich durch Röhren oder Rinnen in Verbindung stehen.

9. Die Hefeschäumgefäße, wenn sie einzeln mehr als 50 Liter fassen oder der Gesamt-Rauminhalt derselben mehr als 1% des Ge- samt-Rauminhaltens der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 25, 3. I) beträgt.

10. Die zum Abrennen der Maische in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen (Blasen und Maischwärmer), wenn ihr Gesamt- Rauminhalt 75% des Gesamt-Rauminhaltens der unbedingt steuer- baren Gefäße (§. 25, 3. I) beträgt.

11. Die Maischwärmer auch dann, wenn sein Rauminhalt (ohne Einrechnung des Raumes, welchen ein in demselben befindlicher Lutter- behälter, eine Wärmeschlange u. s. w. einnehmen) bei gewöhnlichen Brennvorrichtungen 3% des Rauminhaltens der kleinsten Blase und bei continuirlich thätigen Brennvorrichtungen (Columnen-Apparaten) 10% des Gesamt-Rauminhaltens der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 25, 3. I) überschreitet.

Von den unter 3 bis einschließlich 11 aufgeführten Gefäßen und Werkvorrichtungen, bei welchen die für deren steuerbare Behandlung angeordneten Bedingungen ganz oder theilweise vorhanden sind, werden die Vormaischbottiche, Auflösbottiche und Rüben-Macerations-Gefäße (3. 3), die Süßmaischgefäße (3. 7), sowie die Brennvorrichtungen (3. 10) mit dem Rauminhalt-Überschüssen, welche über die oben fest- gestellten steuerbaren Procentätze sich erheben; dagegen die Kührschiffe (3. 4), Maisch-Kührapparate (3. 5), Maisch-Leitungsrohre und Rinnen (3. 6), Hefe-Abwässerungs-Gefäße und Hefewasser-Reservoirs (3. 8), Hefe-Schäumgefäße (3. 9), Maischwärmer (3. 11) mit ihrem vollen Rauminhalt in die tägliche Leistungsfähigkeit einbezogen.

Die Gefäße zum Kochen des Maischgutes (3. 1), sowie die Macerationsgefäße in Getreide- und Maisbrennereien (3. 2) werden, wenn bei denselben die unter 3. 1, beziehungsweise 3. 2, aufgeführten Bedingungen vorhanden sind, als Vormaischbottiche behandelt.

Wird der Rauminhalt des Maischvorwärmers in die tägliche Leistungsfähigkeit einbezogen, so wird derselbe bei der Ermittlung eines allfälligen Ueberschusses des Gesamt-Rauminhaltens der Brennvorrichtung (3. 10) nicht in Anschlag gebracht.

§. 28. Steuerfreie Gefäße. Unberücksichtigt bei der Er- mittlung der Leistungsfähigkeit bleiben:

- 1. Die Dampfkessel, Dampfleistungs-Röhren, Dampfmaschinen und alle zur Aufnahme von Flüssigkeiten nicht geeigneten Werk-Vor- richtungen.
- 2. Die zur Aufnahme von Wasser und Gaswasser (schwefelsaurem Wasser) bestimmten Gefäße, sowie die Wasserleitungs-Röhren.
- 3. Die Weichhöde zum Einquellen des Getreides in ganzen Körnern.
- 4. Die Erdäpfel-Waschbottiche.
- 5. Die Aufbewahrungsgefäße (Gruben für Melasse und dieser gleichgestellte Stoffe).
- 6. Die Gefäße zur Vereitung von Malzmilch mit kaltem oder lauem Wasser (Malztreibgefäße).
- 7. Die Vorflüßschiffe zur Abflüßung der gekochten Erzeugungs- stoffe vor deren Uebertragung in die Vormaischbottiche.
- 8. Die zum Hineinstellen der Mutterhefengefäße bestimmten Kühr- bottiche.
- 9. Die mit den Brennvorrichtungen verbundenen Kührapparate, die Dephlegmatoren und Rectificatoren der Brennvorrichtung.
- 10. Die Gefäße und Behälter zur Aufbewahrung des Spiritus (Branntweinphlegma).
- 11. Die zur Leitung und Aufbewahrung von Schlempe dienenden Röhren, Rinnen und Gefäße. (Fortsetzung folgt.)

Sultan Abdul Hamid's Geschenk an die Ungarn.

Die 35 Bände griechischer und lateinischer Handschriften, mit welchen Sultan Abdul Hamid II. als Erwidrerung der gelegentlich der jüngsten politischen Begebenheiten manifestirten türkenfreundlichen Sym- pathien des ungarischen Volkes seine Erkenntlichkeit beweisen will, sind allerdings nur ein kleines Bruchstück jener prächtigen Bibliothek, welche Mathias Corvinus zur Zeit, als Ofen der Sitz europäischer Bildung und Gelehrsamkeit war, gesammelt hat. Nach einem Berichte des Julius Pfugl an Seiner Majestät soll diese Bibliothek mindestens 50,000 Bände enthalten haben; eine jedenfalls allzu hohe Veranschlagung, die an-

gestichts der Behauptung, daß Cardinal Bazman water wegen Auf- kaufes der Werke den Türken 200,000 deutsche Silbergulden angeboten haben soll, noch nicht ganz berechtigt erscheint. Ebenso wie der Zahlen- bestand der Werke mag auch die Anzahl der in Ofen verwendeten ange- geblich 300 Copisten einigermaßen übertrieben sein; doch verbindet dies nicht, in der Bibliotheca corvina einen der großartigsten und monumentalistischen Schätze seiner Zeit zu erblicken, einen Schatz, der für die hohe Denkungsweise des Ungar Königs bereites Zeugniß ablegt; ja einen Schatz, der so mancher Literatur-Liebhaber bewahrt, welche, nach der türkischen Einnahme von Konstantinopel von den sich flüchtenden griechischen Gelehrten nach Europa gebracht, durch die spätere Eroberung Ofens von Seite der Türken leider wieder in Verlust gerieten. Den ausführlichsten Bericht über die Einnahme Ofens durch Sultan Suleiman den Prächtigen gibt uns der türkische Chronist Ibrahim Peshkewi Efendi, d. h. Ibrahim aus Hünfirköy, der von seinem Vater, einem Augenzeugen des ganzen Zeitraumes und der Einnahme Ofens, so manche interessante Daten gehört und in seinem Geschichtswerke in schlichter, einfacher Weise mittheilt. Peshkewi Ibrahim Efendi ist wohl von Hammer-Buzgall weidlich ausgebeutet und in der „Geschichte der Osmanen“ des letzteren häufig citirt worden. Wir wollen hier daher nur Einiges recapituliren, respective durch Hinzugabe der Daten Solahade's und Ali Efendi's completirend Folgendes mittheilen: Als die Türken Ofen einnahmen, herrschte in der obersten Leitung und der nächsten Umgebung des Sultans keinesfalls jener Geist der nackten Barbarei, jene Rohheit und Wildheit, mit welcher der türkische Groß- herr von christlichen Zeitgenossen geschildert wird. Suleiman war vielmehr ein äußerst gebildeter Fürst, der gute türkische und persische Verse schrieb und für Wissenschaft sehr ein lebhaftes Interesse hegte, daß er kurz nach Besitznahme Ofens einem kleinen Comité, bestehend aus ungarischen und türkischen Gelehrten, den Auftrag gab, ihm ein Compendium über magyarische Geschichte zu schreiben. Dieses geschah, indem man eines der beliebtesten historischen Werke mit all seinen Gabeln und Wunden in's türkische übersezte und dem Sultan unter dem Titel: „Tarihi engerruss“, d. h. Geschichte Ungarns, über- reichte. Sonderbarer Zufall des Schicksals! Ungefähr dreihundert Jahre später hatte der Erreiber dieser Zeilen eben dieses Werk — ich glaube kaum, daß noch ein zweites Exemplar existirt — um einen Spottpreis in einem Bazar zu Konstantinopel gekauft, und befindet sich dies heute in der Bibliothek der Akademie zu Pest.

So wie der Sultan, so war auch sein Großvezier Ibrahim Pascha, bekanntermaßen ein Grieche von Urprung, ein Mann der Bildung und Ausföhrung. Die Nachricht von den Schätzen der Ofner Burg muß diesem Staatsmanne nicht unbekannt geblieben sein, und daß dieselben in die Hände seines Herrn fielen, muß Niemandem so viel Freude verursacht haben, als eben ihm. Er ließ daher Alles, was sich vorfand, zusammenpacken, mitnehmen, und sollen die Bücher allein mehrere Schiffe gefüllt haben. Von den vielen Kostbarkeiten, die ihren Weg auf der Donau und dem Schwarzen Meere nach dem Bosphorus machten, werden unter Anderem vierzig Leuchter erwähnt, die später in der Aia Sophia aufgestellt wurden, ferner ein großer Thron aus Eben- holz, mit Silbernägeln ausgeschlagen. Ibrahim scheint auch an plastischer Kunst Wohlgefallen gehabt zu haben, denn er ließ drei Erzstatuen des Hercules, Apolls und der Diana nach Konstantinopel bringen und auf einem dortigen Hippodrom aufstellen, allerdings eine fonderbare Toleranz seitens einer moslemischen Regierung, der Statue und Götze identisch und von der Religion verpönt ist. Später waren diese Statuen Gegenstand des öffentlichen Spottes, und veröfentlichte ein Dichter einen Doppelvers, welcher besagte: „Bis jetzt sind zwei Zbrahime (Abraham) auf die Welt gekommen, der Eine, der die Götzen zerstückte, der Andere, der sie aufrichtete.“ Der Großvezier Ibrahim Pascha wurde bekanntermaßen im Schlafe hingerichtet, da ihm der Sultan das Wort gegeben, ihn lebend nicht aus der Welt zu schaffen. Die Bibliothek wanderte mit den übrigen Schätzen in den heute unter dem Namen: „Der alte Palast“ bekannten Theil Konstantinopels und wurde je nach durch das Feuer hervorgerufenen Bauveränderungen in verschiedenen Orten untergebracht. Trotzdem die zeitgenössischen Historiker von ganzen Schiffsladungen sprechen, muß man demungachtet die Zahl der nach Stambul überführten Werke nicht auf Tausende, sondern etwa auf Hunderte veranschlagen. Es waren eben die prächtvollen Einbände, die künstlichen Schriftarten und Verzierungen, welche die Türken den Werth des Schazes vermuthen ließen; von dem Inhalt der Werke hatte die spätere türkische Generation keine Ahnung, und selbst der große türkische Gelehrte und eifrige Bibliograph Hadji Khalifa, welcher der lateinischen Sprache mächtig war und Alles sorgfältig durchsücherte, weiß von dem im Palast bewahrten Corvina-Üebersetzen gar nichts. Die abendländische Gelehrtenwelt natürlich, besonders aber die ungarischen Männer der Wissenschaft, die mit einer leicht erklärlichen Pietät an diesen nationalen Reliquien hängen, haben von jeder die kühnsten Hoffnungen von den in Konstantinopel verborgenen Schätzen gehegt. Man unterließ es nicht, von den in Stambul weilenden europäischen Gesandtschaften zeitweise Nachricht einzuholen, die natürlich blutwenig erzählen konnten, da die Bücher eben in jenem Gebäudecomplex aufbewahrt wurden, in welchem die theuersten Reliquien des Islam, als: Mantel, Bart, Zähne und Schwert Mahomed's, verehrt werden und welcher christlichen Besuchern unzugänglich ist. In dem Bibliotheksaale der Kubbe Ahi, wo christlichen Besuchern der Zugang nur höchstens seit 100 Jahren gestattet wird, sind immer einzelne Exemplare der Corvina herumgelegt, und wenn der schläfrige Hadji Kutub (Bibliothekar) durch irgend ein Geschenk aus seiner Gleichgiltigkeit gerüttelt wurde, hat er sich wohl herbeigelassen, auch andere Exemplare hervorzuholen. Wie gesagt, die Zahl der noch in besagter Localität sich vorfindlichen Exemplare wäre jetzt schwer zu bestimmen. Die Türken selber wissen es nicht, und die fünfundsiebzig jetzt nach Pest gesendeten Werke scheinen nur auf's Gerathewohl herausgenommen worden zu sein. Natürlich wird die Gabe mit großer Pietät und noch größerer Dankbarkeit empfangen werden. Die Corvina war von jeher als eine kostbare nationale Reliquie angesehen, und sollte sich die allerdings noch kühne Hoffnung bewahrheiten, daß unter der ehemaligen Bibliothek Mathias Corvinus', der ein Freund der magyarischen Volkspoesie war, sich noch ältere ungarische Literaturstücke vorfinden, so wäre dies ein Fund von un- fäglicher Wichtigkeit für die ungarische Sprachforschung.

H. Vamberg.

Notizen.

(Ein Schriftsteller als Esfinder.) Wie lesen in einem deutsch- amerikanischen Blatte: Der bekannte, so berühmte Humorist und Reiseschriftsteller Mark Twain hat sich um Journalisten und Geschäftsmänner durch eine practische Erfindung verdient gemacht, und zwar durch das nach ihm benannte „Mark Twain Scrap-Book“. Die Blätter dieses zur Aufnahme von Zeitungsausschnitten und sonstigen lohen Wärtchen bestimmten Recitaculum sind ähnlich wie Postmarken mit Gummi überzogen, wodurch das Auslösen wesentlich vereinfacht wird. Die Herren Twain und Zo (folgen die Adressen) halten ein reich assortirtes Lager von „Mark Twain's Patent Scrap-Books“. (Ueber die Ehe) sagt Kokebe sehr treffend: „Eine Frau ihrer Schönheit wegen zu heirathen, ist ebenso vernünftig, wie ein Landgut seiner Rosen wegen zu kaufen: — ja, das letztere ist sogar noch vernünftiger, denn die Rosenzeit kommt wenigstens öfters wieder!“

Gründet: außer der Sonn- u. Feiertage täglich. Kofert für das halbe Jahr 5 fl., das ganze 10 fl. Mit Zulage von 2 Bänden 1 fl. Einzelne Nummern 5 kr. **Postverfendung:** Am Jnland: halbjährig 7 fl., vierteljährig 3 fl. 50 kr. u. s. w. Am Ausland: vierteljährig 4 fl. 50 kr. Redacteur und Eigen- thümer: Th. Steinhäussen.

Final-Abonnements-Liste bei Herrn J. F. Leoni Buchbinder; 1

Nr. 110.

Das Amtsblatt Einna hmen u. Die Ziffern dieses Ausb. Die Einnahmen ergebe Periode des Vorjahres vertheilt sich auf die w. der Einnahmen nur be bei den Verzehrungsste Post mag bloß eine vo sich wieder das leber i Verzehrungssteuerwe Einnahmen der Verzebr bis eine gründliche Neje wie auf die Bedingun Steuern plozgegriffen.

Die österröichlich officieller Mittheilung i Verhandlungen über die wie jetzt constatirt wa die Frage, ob überhan erzieht. So viel verla Antwort gegeben, Zil ausgestellt und ist ein die Anzahl einfach zur Die Adresse an Prags zur Unterzucht wurden in den Kirchen laut der „Wiener Iornote Gorischoloff's e Kenntniß.“ Es sich Kreutz in Aussicht.

Seitens der Tra- talität des Schwarzer Pariser Vertrages, zu Kaiser Wilhel sehr erfreut über den it Haltung der Bevölkeru Partei war besser, als Das XIX. Sept. Folge eines Beschlusses richten. Man meldet aus Handlungen wegen einer Die „France“ mel für die leitgeführten „France“ veröffentliche schändlich erfunden. Die Uebernahme d land von Seite Englands hat sich unter Pinweis Türkei nun doch unter Cabinet mit dem neuerli der Türken in Rußland

Wahrheit und Dichtung

Es mögen neun b Dort an dem nied einit in einem itergen Einbüchen kloppert noch i schößner Barthe ist's, Boters übergegangen. einjt ergreifen werden, it auf ihre Mutter nicht er züht hat, so haben sie a angeblid, als erzählte Zeilen, noch ehe die Brü dünkt es ja, nur einen wenig Jahren an der A ihren Mütter, und S ein sehr schön's Märch blieben“, weit in der F Wochen nach Hause. D und auch für Zeitchen u hat mit dem Schleier a damit sie im Kofter nich denn sie geht dabem imm Gantunkleid einher. —